

15. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Wortprotokoll

**Ausschuss für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Immunität und Geschäftsordnung**

41. Sitzung
10. Juni 2004

Beginn: 13.10 Uhr
Ende: 15.55 Uhr
Vorsitz: Abg. Gram (CDU)

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Keine Wortmeldungen.

Punkt 2 der Tagesordnung (alt 5)

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Gesetz zur Neuordnung des Berliner Disziplinarrechts
Drs 15/2829

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung (alt 2)

Antrag der Fraktion der FDP
Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (PersVG)
Drs 15/2187

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vors. Gram: Ich leite jetzt über zu

Punkt 4 der Tagesordnung (alt 3)

- a) Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drittes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin
Drs 15/2764
- b) Vorlage – zur Kenntnisnahme –
gem. Artikel 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin
Entwurf des Staatsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg
über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der
Länder Berlin und Brandenburg
Drs 15/2765
- c) Vorlage – zur Beschlussfassung –
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer
Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg
Drs 15/2828

der uns heute doch eine erkleckliche Zahl von hochkarätigen Anzuhörenden in den Ausschuss gebracht hat. Bevor ich Sie im Einzelnen vorstelle, meine Damen und Herren, möchte ich mich erst einmal im Namen des Ausschusses bei Ihnen bedanken, dass Sie in so kurzer Zeit bereit waren, uns hier Rede und Antwort zu stehen. Das ist bei Ihren Berufen und Ihrer zeitlichen Belastung fast ein kleines Wunder. Sie können sicher sein, dass die Kolleginnen und Kollegen dieses Ausschusses dies sehr zu würdigen wissen. Aber es geht auch um eine sehr ernsthafte Frage, die hier für die Kollegen von Bedeutung ist, Ihre Auffassung zu dem besagten Thema zu hören. Ich bedanke mich also dafür.

Es geht, wie Sie der Einladung entnommen haben, um Tagesordnungspunkt 3, der in a), b) und c) untergliedert ist. Wesentlich ist TOP 3 a), das ist die Verfassungsänderung, und 3 c) ist das Gesetz über den Staatsvertrag selbst. TOP 3 b) ist nur eine Vorlage – zur Kenntnisnahme – über den Entwurf des Staatsvertrages und dürfte dann durch TOP 3 c), wenn entsprechend abgestimmt wird, überholt sein. Aber die Vorlage wird hier mit beraten, und deshalb sind alle drei Tagesordnungspunkte aufgerufen.

Worum es in der Verfassungsänderung geht, ist den Damen und Herren Kollegen bekannt, und das Gesetz über den Staatsvertrag liegt Ihnen hier vor. Ich bitte also, in den Stellungnahmen zu differenzieren, zu welcher der jeweiligen Vorlage Sie gerade sprechen, damit da die gedankliche und geistige Klarheit vorhanden bleibt. Sie wissen, dass der Vorgang parallel auch in Brandenburg, wenn auch in einer leicht veränderten Situation, zur Abstimmung steht. Wir wollen die Dinge so sachlich wie möglich betreiben, damit nicht ein Schwarzes-Peter-Spiel beginnt, wie es in der Politik ja so oft und so gern gemacht wird. Ich schlage vor, verehrte Damen und Herren Kollegen, dass wir zunächst die Beiträge der anzuhörenden Gäste entgegennehmen und dass wir darüber ein Wortprotokoll führen – Frau Reitis, das geht in Ordnung? – Und die Damen und Herren von der schreibenden Presse – – Bitte schön!

Abg. Dr. Lindner (FDP): Wie sollten uns, glaube ich, klar darüber werden, wie das heute grundsätzlich abläuft.

Vors. Gram: Ich würde gern noch den Punkt mit dem Wortprotokoll weiterführen. – [Abg. Dr. Lindner (FDP): Ja, klar!] – Und auch die Damen und Herren von der schreibenden Zunft haben mich gebeten, Ihre Erlaubnis einzuholen, dass mitgeschnitten werden darf. Das ist im Regelfall bei uns so. – Ich sehe Kopfnicken, so dass das in Ordnung ist. – Zum Prozedere hatte sich Herr Kollege Dr. Lindner gemeldet – bitte schön!

Abg. Dr. Lindner (FDP): Wir müssen uns, glaube ich, vorab verständigen, wie das heute hier ablaufen soll. Ich gehe davon aus, dass wir heute anhören, die Beratung am Ende der Sitzung machen und dann etwaige Beschlüsse über die Fortsetzung fassen. Oder wollten Sie etwa heute über den Vertrag insgesamt abstimmen?

Vors. Gram: Herr Dr. Lederer, bitte, Sie haben das Wort!

Abg. Dr. Lederer (PDS): Das ist genau der Punkt: Wir machen ja eine Anhörung, um Unklarheiten aufzuklären. Ich persönlich muss offen sagen, ich habe natürlich eine Position zu diesem Staatsvertrag und auch zu den Gesetzen, über die wir heute hier diskutieren, will aber natürlich gern wissen, ob die geteilt wird. Also, wenn Fraktionen die Auswertung der Anhörung noch stattfinden lassen wollen, dann finde ich es relativ zwingend, und dann war es hier auch gang und gäbe, wenn es nicht vorher angekündigt war, die Möglichkeit genau dazu zu geben – und das läge mir durchaus am Herzen. Aber, wenn sich hier alle einig sind, dass das ein toller Gesetzentwurf ist, dann kann man natürlich auch darüber abstimmen.

Vors. Gram: Im Vorfeld ist mir von den meisten Kollegen signalisiert worden, dass wir angesichts der Schwierigkeit der Materie und der Ausführungen auch die Gelegenheit haben müssen, das noch einmal nachzuvollziehen. Das ist auch immer Usus gewesen, bei allen Anhörungen, dass wir in der darauf folgenden Sitzung die Dinge besprochen haben. Ich denke, so sollte es dann auch gehen. Besteht Einverständnis? – Das sehe ich so. Gibt es weitere Fragen zum Prozedere? – Bitte!

Abg. Dr. Lindner (FDP): Etwaige Fragen, möglicherweise Befassung des Parlamentsdienstes, machen wir dann am Ende der heutigen Sitzung?

Vors. Gram: Ja, das ist klar.

Dann darf ich in der Reihenfolge zunächst mit der Dame unter den Anzuhörenden beginnen. Frau Barbara Loth, Sie sind Vorsitzende des Haupttrichterrates für alle Gerichtszweige im Land Berlin. Herzlich willkommen! – Einen kleinen Moment, ich stelle nur die anderen Herrschaften auch kurz vor, und zwar in alphabetischer Reihenfolge darf ich herzlich begrüßen Herrn Prof. Battis von der Humboldt-Universität in Berlin, Herrn Prof. Dr. Bültmann als Präsidenten des Finanzgerichts a. D. und auch bekannt als Prüfer beim Justizprüfungsamt, Herrn Hartig, Präsident des Finanzgerichts des Landes Brandenburg, Herrn Prof. Dr. Pestalozza, Professor an der Freien Universität Berlin, der meines Wissens auch schon in Brandenburg Stellung genommen hat – Prof. Battis auch, gut; dann sind beide Professoren sozusagen heute in einer Doppelfunktion da – und last but not least Herrn Weniger, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Berlin. – Es ist Usus, dass die Dame bei uns beginnt. Frau Loth, Sie dürfen – in einem bestimmten Zeitrahmen, dass es nicht ausufert – sagen, was Sie sagen möchten. – Bitte schön!

Frau Loth (Vorsitzende Haupttrichterrat): Gut! – Vielen Dank, dass ich eingeladen worden bin. Ganz kurz – ich bin also Vorsitzende des Haupttrichterrates. Noch einmal zum Verständnis – wie setzt sich der Haupttrichterrat zusammen? – Er setzt sich zusammen aus Vertretern der verschiedenen Gerichte des Landes Berlin, also der Fachgerichtsbarkeiten wie auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das heißt, wir sind Richter aus Straf-, Zivil-, Arbeitsrecht, Finanz-, Sozial-, Verwaltungsrecht. Ich möchte betonen: Das sind Richter auch von Gerichtszweigen, die gar nicht betroffen sind von dieser Situation, und auch von Gerichtszweigen, die insofern betroffen sind, als dass Kolleginnen an ihrem Dienort verbleiben. Insofern haben wir eine Position, die nicht ausschließlich die Interessen der Kollegen wahrnimmt, sondern auch die Interessen des Recht suchenden Bürgers.

Was machen wir als Haupttrichterrat? – Hauptsächlich ist es unsere Aufgabe, die Interessen der Kolleginnen und Kollegen in Berlin zu vertreten. Wir sehen uns aber auch in der Pflicht, darauf zu achten, dass wir ein funktionierendes Rechtssystem hier in der Stadt haben, einen funktionierenden Rechtsschutz, also nehmen wir auch die Interessen des Recht suchenden Bürgers auf. Wir haben also zwei Aufgaben und sehen uns insofern in der Pflicht.

Wir haben schon länger von der Zusammenlegung der Gerichtszweige gehört und auch im Vorfeld versucht, die verschiedenen Beteiligten zusammenzubringen. So haben wir mit den Richterräten der verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten gesprochen wie auch mit den einzelnen Richterräten der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowohl von Berlin als auch Brandenburg. Wir haben aber auch mit den Personalräten beider Länder zusammengearbeitet. Wir haben uns mehrmals getroffen und auch gemeinsame Positionen erarbeitet.

Ich kann einmal vorsichtig formulieren, dass alle Personalräte wie auch Richterräte gegen die Zusammenlegung der Fachobergerichte sind – ich kann jetzt nicht garantieren, dass ein einzelner Richterrat vielleicht da noch nicht Stellung genommen hat –, aus folgenden Positionen: Vorab möchte ich auch noch einmal betonen, dass alle – ich betone: alle, mit denen wir gesprochen haben – ausnahmslos für die Fusion der Länder Berlin und Brandenburg sind. Das, denke ich, ist wichtig, bevor ich weiter Stellung nehme. Wir sind allerdings der Ansicht, dass der Staatsvertrag, der uns jetzt hier vorgelegt worden ist – also Punkt 3 c), zu dem ich überwiegend Stellung nehme –, nicht das richtige Mittel ist, und zwar sind wir der Ansicht, dass dieser Staatsvertrag in dieser Form rechtswidrig ist.

Zunächst einmal muss ich sagen – ich dachte nun, dass Herr Prof. Dr. Pestalozza vor mir spricht, dann hätte ich Bezug nehmen können –, uns liegt auch das Gutachten vor, dem wir Richter vollinhaltlich zustimmen. Auch wir sind der Ansicht, dass die Zusammenlegung der Gerichtszweige nicht von der Verfassung von Berlin gedeckt ist und dass die angestrebte Änderung des Verfassungsgesetzes, also Punkt 3 a), hier nicht ausreichend ist. Da müsste sicher noch einmal nachgebessert werden.

Wir haben aber auch noch ein Problem, was so noch nicht erkannt ist: Das ist das Dienstrecht. Wir haben ja folgende Situation: Es ist ein Staatsvertrag geschlossen worden, der noch nicht sicher die Fusion der Länder voraussetzen kann, so dass zunächst einmal die Situation besteht, dass wir Richter haben, die zwei Dienstherrn gegenüber verpflichtet sind. Das heißt, ein Berliner Richter, der nach Brandenburg geht, wird sowohl dem Berliner Dienstrecht weiter unterworfen sein wie auch dem Brandenburger Dienstrecht. Wir halten das für bedenklich, und es gibt im Staatsvertrag dafür keine Lösung.

Letztlich sind aber unserer Meinung nach auch gravierende Bedenken im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz gegeben. Wir sind der Ansicht, dass der effektive Rechtsschutz hier eingeschränkt ist und sachliche Gründe das nicht rechtfertigen. Die Einschränkung ergibt sich aus folgenden Tatsachen – zunächst einmal sind wir der Ansicht: Insbesondere die Verlagerung des Finanzgerichts nach Cottbus stellt einen erheblichen Eingriff dar. Der Bürger hat das Recht auf kurze Wege zu den Gerichten. Dieses Recht kann er nicht immer durchsetzen, aber es sollte nicht ohne Not eingeschränkt werden. Wir sind der Ansicht, dass eine solche Not nicht besteht. Ich denke, meine Kollegen vom Finanzgericht werden noch einiges dazu sagen.

Das Zweite ist, dass wir der Ansicht sind, dass die Zusammenlegung der Fachobergerichte gegen das Prinzip der dezentralen Gerichtsorganisation spricht. Ich will damit sagen: Wir in Berlin haben – wie Sie vielleicht wissen – diese Justizreform, die wir auch als Richter mit begleiten. Hauptargument ist, dezentrale Strukturen zu schaffen, weil wir wissen, dass ein kleines Gericht dezentral besser akzeptiert wird, ein Gericht vor Ort besser akzeptiert wird, aber auch die Mitarbeiter an den kleinen Gerichten zufriedener sind und die Arbeit letztlich dann qualitativ besser ist, was im Sinne aller sein wird. Insofern würde die Zusammenlegung der Fachobergerichte in dem Bereich kontraproduktiv sein. Es ist überhaupt die Frage, inwieweit sich das mit der Justizreform in Berlin verträgt.

Das Dritte ist: Ich bin hier auch als Vorsitzende des Gesamtrichterrats der Arbeitsgerichtsbarkeit, d. h. ich stamme aus der Arbeitsgerichtsbarkeit, und als Vertreterin der Arbeitsrichter muss ich noch darauf hinweisen, dass wir auch Probleme mit der Zusammenlegung haben, weil das Arbeitsgericht sowohl in Berlin wie auch in Brandenburg die Funktion hat, individuellen Rechtsschutz zu gewähren, d. h. Recht zu sprechen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Aber wir haben noch eine wichtige Funktion, denn wir schaffen eine Arbeitsgrundlage für Unternehmen und für die Arbeitnehmerschaft im Land Berlin und im Land Brandenburg, insbesondere durch unsere ehrenamtlichen Richter, die aus den Regionen kommen. Genau das führt auch zur Rechtszufriedenheit der Bürger. Im Moment sehen wir im Staatsvertrag z. B. noch nicht die paritätische Besetzung der Richter aus den verschiedenen Ländern und fürchten, dass dadurch die Akzeptanz unserer Urteile und unserer Arbeit, die wir da hineingesteckt haben, leidet.

Das sind zunächst einmal die Einschränkungen – kurz gefasst –, die wir gesehen haben. Diese Einschränkungen sind unserer Meinung nach nicht sachlich gerechtfertigt. Zunächst einmal wird mit dem Kostengesichtspunkt argumentiert. Den sehen wir nicht. Ich denke, uns ist allen klar: Die Kosten von uns stehen und fallen mit der Anzahl der Fälle, d. h. je mehr Fälle wir bekommen, desto mehr Kosten verursacht das Gericht. Durch die Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten wird es nicht weniger Fälle geben. Wir werden allerhöchstens einen Präsidenten einsparen, aber ich möchte betonen, dass durch evtl. Reisekosten der ehrenamtlichen Richter und Zeugen diese minimale Einsparung möglicherweise wieder aufgewogen wird. Ich möchte aber auch noch einmal mein Anliegen insgesamt kundtun: Kleine Kostenersparnisse sollten nicht zur Einschränkung unseres Rechtsschutzes führen. Es sollte immer noch unser Hauptziel sein, dass der Rechtsschutz gewährleistet ist. Letztlich wird auch noch das politische Argument herangezogen, es wird gesagt, dass die Fusion Berlin-Brandenburg dadurch vorangetrieben werde. Wir sind der Ansicht, dass es eher kontraproduktiv ist. Wenn die Politik die Gremien oder die Gerichte zusammenlegt, dann wird dem Berliner und dem Brandenburger Bürger keine freie Entscheidung mehr gelassen, denn er wurde vorverurteilt. Wir sehen darin eine Bevormundung und sind nicht der Ansicht, dass das politische Argument zieht.

Ich komme zum Schluss und fasse zusammen: Was die Verfassungs- und Rechtswidrigkeit dieses Vertrags anbelangt, raten wir an, möglicherweise noch einmal den wissenschaftlichen Parlamentsdienst einzuschalten. Was die freie Entscheidung der Bürger anbelangt, raten wir dringend an, möglicherweise die Fusion der Fachobergerichte zu verschieben – zeitlich nach der Fusion der Länder. Was die Akzeptanz in den Regionen anbelangt, raten wir zu Außenstellen – auch, was die dezentralen Gerichtsstellen anbelangt. Also: Schaffung von Außenstellen, möglicherweise auch Finanzgerichtaußenstelle Berlin. Das Letzte ist noch ein Anliegen der Arbeitsgerichtsbarkeit: Bitte fügen Sie auch eine paritätische Besetzung der Richter ein. – So viel erst einmal.

Vors. Gram: Danke schön, Frau Loth! – Ich bitte dann Herrn Prof. Dr. Battis, sein Statement abzugeben. – Bitte schön!

Prof. Dr. Battis (HU Berlin): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Frau Senatorin! Es fällt mir sehr schwer, jetzt viel zu sagen. Deshalb werde ich es auch nicht tun. Wir hatten bei der letzten Anhörung in Brandenburg vor einer Woche vier Staatsrechtslehrer. Zwei davon sind heute da. Damals hatte ich gesagt: Zwei Staatsrechtslehrer – mindestens drei Meinungen. – Beim letzten Mal war es so, dass wir vier hatten und im Kern eine Meinung. Das kommt sehr selten vor. Graf Pestalozza hat zwar einige Punkte für nicht verfassungsoptimal erklärt, aber das wird er gleich selbst machen. Um es kurz und klar zu sagen – das ist jetzt böse, aber das habe ich auch beim letzten Mal gesagt –: Die Bürger von Pritzwalk und von Wittenberge fahren seit über zehn Jahren – wenn sie denn zum Finanzgericht fahren – nach Cottbus. Das ist ungefähr doppelt so weit wie von Berlin nach Cottbus. Bisher ist noch niemand in Deutschland auf die Idee gekommen, dass das verfassungswidrig sein könnte. Ausgerechnet wenn jetzt – entschuldigen Sie, bei allem Respekt – einige lieb gewordene Westberliner Besitzstände ins Rutschen kommen, dann wird die Verfassung herangezogen. Nicht alles, was in Westberlin war, ist verfassungsfest. Das ist ja nicht unbekannt.

Artikel 19 Absatz 4: Dass hier kein Rechtsschutz gewährleistet sei, ist mir überhaupt nicht nachvollziehbar. Ich glaube auch nicht, dass man ernsthaft darüber reden kann. Präsident Herbig hat es beim letzten Mal auch schon vorgetragen: Die Bürger im Siegerland, die nach Münster zum Finanzgericht fahren müssen, haben viel weitere Wege. Das ist zwar kilometermäßig nicht ganz so weit, aber die Anbindung ist sehr viel schlechter. Es ließen sich noch viele andere Beispiele nennen. Kurz und gut: Artikel 19 Absatz 4 ist hier überhaupt nicht in relevanter Weise betroffen. Der Rechtsschutz ist gewährleistet, und alles andere sind Interessen. Klar, das kann ich verstehen, aber es ist nicht verfassungsfest.

Was die übrigen Dinge angeht, möchte ich mir ersparen, die Maßstäbe im Einzelnen durchzugehen. Die sind alle gewahrt. Auch das Bestimmtheitsgebot ist gewahrt. Auch die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im 34. Band an verfassungsändernde Gesetze gestellt hat, sind hier gewahrt, weil die VwGO dem Land Berlin längst die Kompetenz gegeben hat. Das Land Berlin hat hier die Änderungskompetenz. Es muss seine eigene Verfassung ändern. Das kann das Land Berlin, das geschieht hier. Dadurch wird aber die Veränderung, die bundesgesetzlich längst erlaubt ist, nicht in Frage gestellt, so dass sich die Fragen aus diesem Urteil in dieser Schärfe hier so nicht stellen.

Jetzt komme ich noch zu zwei kleinen Bemerkungen. Das war das Verfassungsrechtliche. Da ist nach sorgfältiger Prüfung nichts zu beanstanden – ich berufe mich da auch auf die anderen Kollegen beim letzten Mal, die diese Fragen überprüft haben. Risiken sehe ich wie immer im Detail, einerseits bei der Frage der Beurteilung. Das ist keine Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze, es ist aber ein Risiko bei der Umsetzung. Da stimme ich meiner Vorrednerin zu. Es gibt immer, wenn solche Dinge verändert werden, Risiken. Es müsste vorher – da ist der Staatsvertrag ein bisschen großzügig – die einheitliche Beurteilung sichergestellt sein und nicht nachher im Wege von Überbeurteilung geschehen, deren Art und Weise hier auch nicht näher bestimmt ist. Es gibt ja sehr unterschiedliche Arten von Überbeurteilung. Das ist nicht näher festgelegt, aber das liegt auf der Ebene der Verwaltung. Wenn das nicht rechtzeitig gemacht wird, bekommen Sie hinterher Schwierigkeiten. Wir haben viele Konkurrentenklagen, und die meisten Konkurrentenklagen in Deutschland sind inzwischen Richterklagen. Die Richter klagen inzwischen prozentual am meisten ein, dass sie zu Unrecht beurteilt und zu Unrecht nicht befördert worden sind. Da sehe ich ein Risiko. Ich habe – es tut mir schrecklich Leid, dass ich das jetzt so sage – vor einer Woche in Potsdam gesagt: Hinsichtlich des Punktes Personalvertretungsrecht muss ich hier nichts sagen. Das Personalvertretungsrecht von Brandenburg ist in Ordnung, das von Berlin nicht. – Ich will das aber jetzt nicht vertiefen. Das hat ja der Herr Staatssekretär eigentlich in aller Deutlichkeit gesagt. Wenn festgestellt wird, dass man mit der Krücke der verfassungskonformen Auslegung arbeitet, das ist das klassische Mittel, um verfassungswidrige Zustände zu beseitigen. Deshalb kann ich das so hart sagen. Ich wundere mich auch, dass nur vom OVG geredet wird. Es gibt vor allen Dingen eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bundespersonalvertretungsgesetz, wo eben auch Handlungsbedarf besteht. Aber mehr sage ich dazu nicht. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Vors. Gram: Ich bedanke mich auch, Herr Prof. Battis! Sie haben mit der letzten Bemerkung je nach politischer Neigung ein Lächeln oder mehr Ernst aufs Gesicht gezaubert. Aber vielen Dank in jedem Fall! – Die Anhörung im Landtag Brandenburg ist uns sehr kurzfristig mitgeteilt worden. Da wir an dem Tag auch Plenarsitzung hatten, war es den meisten von uns gar nicht möglich, daran teilzunehmen. Ich habe aber im Na-

men des Ausschusses die dortigen Protokolle zur weiteren Meinungsbildung dieses Ausschusses erbeten. – Als Nächster hat Herr Hartig, Präsident des Finanzgerichts, das Wort. – Bitte!

Herr Hartig (Präsident Finanzgericht): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Frau Senatorin! Vielleicht eine kurze Vorbemerkung: Ich habe heute Morgen um 11.10 Uhr meinen Schreibtisch in Cottbus verlassen und in Ihrer wunderschönen Kantine noch zu Mittag gegessen, ehe ich pünktlich um 13 Uhr hier den Saal betrat – Fahrtzeit 1 Stunde 35 Minuten. Heute früh habe ich auch noch einmal in die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel geschaut: Vom Zoo nach Oranienburg fährt die S-Bahn 60 Minuten, der Zug von Zoo nach Cottbus fährt 1 Stunde 43 Minuten. – Das nur vorweg.

Mit meinem Nachbarn zur Rechten haben wir die Sache schon lange durchdiskutiert. Wir sind im Eingangspunkt immer einer Meinung gewesen, Herr Prof. Bültmann: Man muss die Finanzgerichte nicht miteinander fusionieren lassen. Aber – das ist dann meine Meinung, die zentral von Ihrer abweicht, Herr Bültmann, ohne dass ich Ihrem Wortbeitrag vorgreifen möchte, aber ich weiß ja, wie Sie dazu stehen –: Wenn man das politisch will – und ich denke, auch aus der Sicht eines Brandenburger Bürgers, der ich schon seit über 12 Jahren bin, sollte man es wollen –, dann ist auch der Gerichtsstandort Cottbus und die Fusion der Finanzgerichte fast schon zwingend, denn wenn Sie die Stimmungslage der Brandenburger Bürger nehmen, gerade im Süden, in der Lausitz, wo sich leider nicht so viel abspielt, dann wird die „Hergabe“ des Gerichtsstandorts nach Cottbus ein gewaltiges politisches Signal dafür sein, dass die Berliner entgegen aller landläufigen Meinung dort doch kompromissbereit und bereit sind, auch etwas herzugeben. Viel schlimmer sehe ich die Situation, wenn es anders herum kommt, wenn es nicht dazu kommt oder wenn gar – nachdem einige Brandenburger Abgeordnete ihre Kräfte spielen lassen und möglicherweise ihren ganzen Staatsvertrag wieder in ein Verhandlungsstadium bringen wollen – der Gerichtsstandort Cottbus dann verhindert würde. Es wäre ein verheerendes Signal für die Brandenburger Bürger, dass die Berliner eben nichts hergeben wollen, auch bei einem Austausch der Interessen.

Zur Finanzgerichtsbarkeit: Ich kenne das Gutachten von Graf Pestalozza, das er in Brandenburg aber nicht so vorgetragen hat, wie es schriftlich war. Die Meinung von Prof. Bültmann kenne ich auch. Die Frage des Standorts ist bei der Finanzgerichtsbarkeit der eigentlich diskutierte Punkt. Ich denke, dieser Punkt wird in der bisherigen Diskussion absolut falsch und überbewertet. Wir haben in der Finanzgerichtsbarkeit eine Sonder-situation, wir haben eine prinzipielle Zweistufigkeit, d. h. es gibt nur die Finanzgerichte als Obergerichte, und es gibt den Bundesfinanzhof. Das bedeutet, dass in 13 von 16 Bundesländern nur ein einziges Finanzgericht existiert. Nur Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg mit Außensenaten und Bayern haben Ausnahmen, die rechtlich ermöglicht werden. Das bedeutet, dass in allen diesen Bundesländern der Bürger zwangsläufig weite Fahrten zu seinem Finanzgericht machen muss. Prof. Battis hat eben schon den Fall aus Hessen gebracht – nein, den hat er gerade nicht gebracht –, wo der Frankfurter eben nach Kassel fahren muss. Das ist eine Strecke von fast 200 Kilometern; mit dem ICE – so etwas Schönes haben die dort – fährt man dort auch knapp unter 2 Stunden. Oder der Fall aus dem Bezirk des Finanzgerichts Münster, wo der Bürger aus Siegen zwar nur 135 Kilometer fahren muss, das mit dem Auto aber kaum unter zweieinhalb Stunden schafft, und mit dem Zug kann er die Reise zum Finanzgericht gleich vergessen. Das schafft er sowieso nicht. Oder wenn man Situationen aus Niedersachsen sieht oder gar auch das, was jetzt schon in Brandenburg ist, und niemand hat dort je eine Verfassungswidrigkeit angenommen.

Dann gibt es das Argument Eingangsgesicht. Das ist etwas, was man aus Berliner Mund häufig hört. Ich denke, das ist ein Scheinargument. Eingangsgesicht suggeriert ja, dass der Bürger ständig und laufend in großer Zahl mit diesem seinem Gericht zu tun hat. Beim Amtsgericht ist es so: Man hat Sachen beim Handelsregister, beim Grundbuchamt, man muss einen Erbschein beantragen, oder der eine oder andere fährt vielleicht auch mal zehn Kilometer zu schnell oder hat mit seinem Nachbarn Streit. D. h. also, der Bürger hat doch ständig mit dem Amtsgericht Kontakt. Ganz anders beim Finanzgericht: Wenn wir die Zahl der Fälle mit der Zahl der Einwohner in den Bundesländern in Relation setzen, stellen wir fest, dass bundesweit 1 Promille der Bürger jährlich mit dem Finanzgericht zu tun hat – einschließlich aller Unternehmungen. Diese Zahl ist in Berlin deutlich höher – Berlin scheint dort eine gewisse Konfliktbereitschaft erkennen zu lassen –, sie liegt bei 1,6 Promille, also 0,16 Prozent der Bürger haben statistisch im Lauf des Jahres mit dem Finanzgericht zu tun. – Das zum Eingangsgesicht: Die meisten Bürgerinnen und Bürger haben Zeit ihres Lebens nichts mit dem Finanzgericht zu tun.

Dann zum körperlichen Sitz des Finanzgerichts in der Randlage: Ich denke, das ist nach wie vor nachrangig und wird immer nachrangiger, je weiter die Rechtswirklichkeit schreitet. Die Berliner Zahlen, verglichen mit 2002, verglichen mit den Brandenburger Zahlen. Auch in Berlin werden 12,5 % der Klagen – Herr Dr. Bültmann, Sie werden es anhand der Statistik nachprüfen können – durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden – also 1/8 und 7/8 nicht durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung. In Brandenburg liegt die Zahl niedriger, bei 10,7 %. Zwar werden Sie mit Recht einräumen: Nicht alle mündlichen Verhandlungen enden mit Urteilen. – Das ist richtig. Aber die Zahl der mündlichen Verhandlungen ist erfahrungsgemäß so um die 20 %. Wir führen darüber keine Statistik, aber ich kenne das aus einer langen Dienstzeit, die im Finanzgericht, glaube ich, noch ein bisschen länger ist als bei Ihnen, obwohl ich mich da nicht unbedingt mit Ihnen streiten will. Der Rest der Verfahren wird im so genannten vorbereitenden Verfahren – sprich: schriftlich – oder auf andere Weise erledigt. Die Finanzgerichtsordnung gibt uns da eine ganze Palette von Möglichkeiten an die Hand. Wir können also als Richter telefonisch oder schriftlich entsprechende Hinweise geben, wir können Drohverfügungen mit Ausschlussfristen setzen. Wir können prozessleitende Verfügungen machen, wir können Gerichtsbescheide erlassen, die dann, wenn man sie akzeptiert, als Urteil wirken. Wir können intensiv Gebrauch machen – und tun das auch – von dem Instrumentarium des Einzelrichters und auch des Erörterungstermins vor dem Berichterstatter. Das ist in allen Flächenländern, die ich kenne – in Brandenburg ist es genauso –, dann eben das übliche Verfahren, mit dem man an den Bürger herankommt, indem man nämlich Fälle aus bestimmten Regionen, bestimmten Finanzämtern sammelt und dann hinausfährt und das mit den Bürgern dort alles erörtert. Das gibt es im Finanzgericht Münster, im Finanzgericht Düsseldorf und im Finanzgericht Nürnberg, die auch einen Riesenbezirk haben. Das ist genauso im Finanzgericht des Landes Brandenburg. D. h. also, die Bürger brauchen die weiten Fahrten nicht zu machen. Zudem haben wir uns in Brandenburg angewöhnt – die FGO gibt das her –, dass wir auch Senatstermine, also in der kompletten Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, vor Ort machen. Da werden dann also auch die Fälle gesammelt, wir reisen mit dem Senat oft zwei Tage nach Neuruppin – oder wohin auch immer – und machen dann dort fleißig unsere Sitzungen.

Hinzu kommt die moderne Technik, die sich im Land Brandenburg jedenfalls schon reichlich bemerkbar macht. Wir machen Videokonferenzsitzungen, in denen wir als Gericht nur noch virtuell mit den Beteiligten konferieren. Die FGO gibt das seit einigen Jahren her. Und wir haben seit dem vorigen Herbst den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt, d. h. also, der Bürger braucht noch nicht einmal zu schreiben oder zu telefonieren, sondern kann via E-mail mit uns korrespondieren.

Fazit: Der körperliche Gerichtssitz am Rand eines Flächenlandes – wie hier Berlin-Brandenburg – oder von zwei Ländern in der Fläche von Berlin-Brandenburg ist mehr oder minder nachrangig geworden. Die Imponderabilien, die sich ergeben, wenn man als Berliner Steuerberater oder Berliner Rechtssuchender statt nach Wedding jetzt nach Cottbus fahren muss, liegen natürlich im Einzelfall vor, das ist klar. Aber das ist zwangsläufig, wenn man eine solche Gerichtsfusion macht, aber verfassungsrechtlich – ich denke, da ist Prof. Dr. Battis doch ein wissenschaftlich überzeugender Zeuge – ist da mit Sicherheit gar nichts dran.

Dann vielleicht noch zu den Ausführungen im Staatsvertrag: In der Tat sehe ich ein Problem – wenn auch kein rechtliches, schon gar kein verfassungsrechtliches Problem – in dem Schicksal des nichtrichterlichen Dienstes. Da ist die Situation des Finanzgerichts Berlin genauso, wie es die Situation des Finanzgerichts Cottbus wäre, wenn das Finanzgericht nach Berlin oder Oranienburg oder wohin auch immer verlegt würde: Kaum einer wird mitziehen. Aber das ist letztlich eine Frage von Einzellösungen, die dann auch im Benehmen mit den Personalvertretungen sozialverträglich gelöst werden müssen. Ich weiß jetzt nicht, was in Berlin angedacht ist. In Brandenburg ist die Situation beim OVG die nämliche, und da sind schon intensive Gespräche – vorige Woche in Potsdam haben wir davon gehört – im Gange. Ich denke, dass die nichtrichterlichen Bediensteten da doch gut und so untergebracht werden müssen, dass keine harten Schicksale entstehen werden.

Was jetzt die Richter anbelangt – Prof. Battis hat sich eben etwas geziert, das überhaupt zu sagen –, da sehe ich überhaupt kein verfassungsrechtliches Problem, letztlich auch gar kein rechtliches Problem, weil das ja rechtlich geklärt ist. Wir haben Artikel 97 Grundgesetz, wir haben § 32 des Deutschen Richtergesetzes, d. h. also, die Richter haben in diesem Fall keinen geschützten Besitzstand, sondern sie müssen bei Änderung der Gerichtsstruktur wandern. Mir wurde in Cottbus schon mehrfach gesagt: Was ist eigentlich in Berlin los? – Von jedem Arbeitnehmer werden Mobilität und Flexibilität verlangt. Die Richter brauchen noch nicht einmal

Dienststunden zu machen. Wieso soll es für sie unzumutbar oder gar verfassungsrechtlich unzulässig sein, nach Cottbus fahren zu müssen, zumal – die Zahl habe ich heute Morgen noch einmal selbst ermittelt – von unseren 20 Richtern in Brandenburg, zu denen ich auch zähle, 11 aus Berlin oder aus dem Rand von Berlin – Potsdam, Dallgow oder sonst wo – nach Cottbus pendeln. Jetzt schon pendelt über die Hälfte von Berlin aus. Ja, meine Damen und Herren, was soll daran für die Richterschaft unzutraglich, unzumutbar oder gar rechtlich unzulässig sein? – Ich kann das nicht erkennen.

Ganz kurz noch zu den Kosten, obwohl das in Bezug auf das Finanzgericht Berlin nicht sonderlich interessieren sollte, weil ja die Raumkosten von dem aufnehmenden Sitzland getragen werden sollen. Die Zahl von 15 Millionen €, die hier in Berlin genannt wurde, ist die schiere Phantasie. Die Zahl von 4,7 Millionen €, die in der Erläuterung des brandenburgischen Gesetzespakets steht, ist realistisch, wenn ein Neubau nötig wäre. Aber – das kann ich Ihnen sagen – ein Neubau ist nicht nötig, denn wir haben in Cottbus durch organisatorische Maßnahmen in diesem Jahr einen ausreichenden Gebäudefreizug, indem nämlich die Oberfinanzdirektion Cottbus aufgelöst und die ganze dortige Steuerabteilung mit etwa 120 Personen nach Potsdam verlagert wird, so dass wir völlig problemlos nicht nur zwei Drittel der Berliner Senate unterbringen können, wir können z. B. auch das (unverständlich) Cottbus aus dem Hintergebäude in unserem Dienstgebäude freisetzen und haben dann dort die Möglichkeit, die Berliner Kollegenschaft in eigenen Räumen herzlich willkommen zu heißen, ohne dass da große Umbaumaßnahmen erforderlich sind. – Danke schön!

Vors. Gram: Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Herr Hartig! – Ich leite dann gleich zu Ihrem Kollegen Dr. Bültmann über. – Bitte schön!

Prof. Dr. Bültmann (Präsident des Finanzgerichts a. D.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Frau Senatorin Schubert! Ich habe erst gestern Nachmittag die Einladung bekommen – was kein Vorwurf sein soll. Da ich aber gestern und auch heute noch jeweils einen offiziellen Termin wahrzunehmen hatte, war ich aus Zeitgründen nicht in der Lage, Ihnen das erbetene schriftliche Papier zur Verfügung zu stellen, so dass ich Sie bitten möchte, sich auf meine mündlichen Ausführungen zu begrenzen. Aber es wird ja ein Wortprotokoll erstellt, so dass Ihnen das nachträglich zur Verfügung steht.

Der Gesamtkomplex Bildung von gemeinsamen Obergerichten ist ein sehr vielschichtiges Problem, zu dem man sehr viel sagen kann. Es gibt sehr viele Problembereiche, sehr viele Facetten, und es gibt dabei nicht nur das Problem des gemeinsamen Finanzgerichts in Cottbus, wie es jedenfalls derzeit beabsichtigt ist. Ich habe mich zu diesen Fragen schon vielfach geäußert. Diese Ausführungen sind Ihnen weitgehend bekannt. Ich möchte mich hier nicht wiederholen. Ich möchte mich vielmehr – auch um die Diskussion von der partiellen Problematik Finanzgericht in Cottbus wegzuführen – heute auf die Betrachtung der vorgesehenen Verfassungsänderung konzentrieren, zu der man bisher relativ wenig gehört hat – bis auf die Ausführungen von Graf Pestalozza. Es ist vorgesehen – ich darf das in Erinnerung rufen –: Für gemeinsame Gerichte des Landes Berlin mit anderen Ländern kann durch Staatsvertrag Abweichendes bestimmt werden. – Als ich das gelesen habe, habe ich gedacht: Wo kommen denn jetzt die weiteren Ausführungen? – Sie kamen nicht. Die Verfassungsnorm – so, wie ich sie vorgelesen habe – ist Grundlage des Staatsvertrags und des Zustimmungsgesetzes. Falls diese Norm verfassungswidrig ist, fehlt dem gesamten Vertrags- und Regelungskomplex die rechtliche Grundlage. Sämtliche Folgeregelungen sind ebenfalls nichtig. Die Norm, die ich heute hier betrachten will, begegnet in mehrfacher Hinsicht nachhaltigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es handelt sich um eine nach der Gesetzesbegründung so genannte Öffnungsklausel, nach der die Exekutive die Staatsverträge aushandelt und schließt, nach der die Exekutive also abweichende Regelungen, und zwar über Ernennungsvoraussetzungen für die Richter und Ernennungsformen, treffen kann. Die Norm enthält nicht die geringste Konkretisierung. Noch nicht einmal ein inhaltlicher Rahmen, an den sich die Exekutive zu halten hat, ist vorgesehen. Die Bestimmung ist ohne jede inhaltliche Präzisierung und lässt der Exekutive völlig freie Hand. Im Hinblick auf diese mangelnde inhaltliche Bestimmtheit verstößt sie nach meiner Überzeugung gegen Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß einer erteilten Ermächtigung im ermächtigenden Gesetz genannt werden müssen.

Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 ist ein Ausdruck des Bestimmtheitsgrundsatzes, der aus dem Rechtsstaatsprinzip Artikel 20 Absatz 3 folgt, wobei beide Grundsätze – Bestimmtheitsgrundsatz und Rechtsstaatsprinzip – über das Homogenitätsprinzip des Artikels 28 des Grundgesetzes auch die Bundesländer binden. Aus dem Be-

stimmtheitsprinzip folgt – wie das Bundesverfassungsgericht bereits in einer sehr frühen Entscheidung zum Sammlungsgesetz betont hat –, dass der Bürger in der Lage sein muss, den Inhalt etwaiger staatlicher Entscheidungen in den wesentlichen Grundzügen vorzusehen und sich darauf einzustellen. Davon kann bei der hier zu beurteilenden Norm auch nicht ansatzweise die Rede sein. Jede Konkretisierung fehlt, alle Möglichkeiten bleiben offen, zu erwartende Regelungen sind auch nicht in Umrissen erkennbar. In Artikel 80 kommt aber nicht nur das Bestimmtheitsgebot zum Ausdruck, sondern auch der Grundsatz der Gewaltenteilung. Bei der Normsetzung darf sich der formelle Gesetzgeber – und hier der Verfassungsgesetzgeber – nicht der grundsätzlichen Gestaltungsmöglichkeit und auch seiner Gestaltungsverpflichtung begeben. Den wesentlichen Rahmen muss er selbst gestalten, die Kompetenz wesentlicher Regelungen hat nur er, der Verfassungsgeber.

Auch gegen diesen elementaren Grundsatz verstößt der Entwurf der Verfassungsänderung, da der Exekutive völlig freie Hand gelassen wird. Dabei ist Artikel 80 – um das deutlich zu sagen – nicht etwa deshalb so unanwendbar, weil es hier nicht um den Erlass von Rechtsverordnungen geht, der in Artikel 80 geregelt wird. In gleicher Weise nämlich wie bei Rechtsverordnungen wird die Exekutive aber zu rechtlichen Gestaltungen ermächtigt, zu denen der formelle Gesetzgeber dann nur noch Ja und Nein sagen kann. Die inhaltliche Gestaltung der Staatsverträge nimmt die Exekutive allein nach eigener Entscheidung – man kann fast sagen: nach Gutdünken – vor. Deshalb gelten hier dieselben Einschränkungen und rechtlichen Rahmen wie bei der Verordnungsermächtigung. D. h. der wesentliche Rahmen muss vom Gesetzgeber, vom Verfassungsgesetzgeber, vorgegeben werden.

Da sich Berlin für zwei Gerichtszweige der obersten Jurisdiktionsgewalt begibt und für zwei Gerichtszweige dieselbe Hoheitsgewalt übernimmt, werden die Grundstrukturen des Abschnitts Rechtspflege in den Artikeln 78 ff. der Verfassung von Berlin wesentlich verändert. Deshalb bedarf es zwangsläufig konkreter entsprechender Normen in der Berliner Verfassung. Die Essentialia dieser tiefgreifenden Veränderungen kann nur der Verfassungsgeber selbst festlegen. Die Abweichung von den jetzt gültigen Verfassungsnormen kann nicht der Gestaltungsfreiheit der Exekutive überlassen werden. Deshalb bedarf es einer sehr detaillierten neuen Verfassungsvorschrift, in die alle wesentlichen Merkmale der neu zu bildenden Obergerichte aufgenommen werden. Nur so bleibt der Abschnitt Gerichtswesen oder Rechtspflege, Artikel 78 ff., ein in sich stimmiges Regelungsgeflecht, worauf es der Gesetzgeber angelegt hat.

Neben einer Verletzung des Artikels 80 ist ein Verstoß gegen Artikel 79 Absatz 1 des Grundgesetzes zu konstatieren, der ebenfalls über das Homogenitätsprinzip des Artikels 28 des Grundgesetzes für die Länder bindende Wirkung hat. Danach kann die Verfassung nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. So genannte verfassungsdurchbrechende Gesetze – seien sie auch mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen – sind unzulässig. Das bedeutet: Eine Regelung, die den Verfassungsvorgaben – hier in den Artikeln 28 ff. – der Berliner Verfassung nicht entspricht, muss die Verfassung ausdrücklich ändern, und die Änderung muss in die Verfassungsurkunde eingefügt werden. Artikel 79 des Grundgesetzes hat Warnfunktion. Es soll nicht leichtfertig – wenn auch mit verfassungsändernder Mehrheit – von der geschriebenen Verfassung abgewichen werden. Artikel 79 hat darüber hinaus Klarstellungsfunktion. Die neue Verfassungsregelung muss für alle eindeutig erkennbar sein. Diesen Anforderungen entspricht die zu beurteilende Verfassungsänderung nicht. In Staatsverträgen kann von einzelnen Bestimmungen in den Artikeln 78 ff. der Verfassung von Berlin abgewichen werden, in anderen Staatsverträgen wiederum sind andere Abweichungen möglich, so dass ein sehr diffuses Bild von Einschränkungen der Regelungen nach Artikel 78 ff. möglich ist. Gerade das will Artikel 79 ausschließen.

Für die Notwendigkeit detaillierter Verfassungsänderungen spricht aber auch die Tatsache, dass die Bildung gemeinsamer Obergerichte Teil der vorgezogenen Länderfusion sein soll. In allen Stellungnahmen – auch der Politiker – wird immer wieder mit Nachdruck die Signal- und Symbolwirkung der Bildung von Obergerichten hervorgehoben. Demzufolge sind aber auch die Grundsätze, die für die Fusion gelten, hier zu berücksichtigen und zu beachten. Wenn die Fusion der Obergerichte Teil der Länderfusion ist, macht die Bildung von Obergerichten überhaupt nur Sinn, weil eine sonstige Legitimation schlechthin nicht erkennbar ist, denn irgendwelche Synergie- und Spezialisierungseffekte sind nicht erkennbar. Die Fusion der Länder – darauf möchte ich mit Nachdruck hinweisen – bedarf nach Artikel 97 der Verfassung von Berlin der Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordneten und außerdem der Zustimmung des Souveräns, der Bevölkerung. Es bedarf also einer verfassungsändernden Mehrheit. Entscheidungen, die ausdrücklich Teil der vorgezogenen Länderfusion sind, die eine Etappe dazu sein sollen, können nur diesem Regelungsbereich des Artikels 97 unterfallen. Andernfalls könnte Artikel 97 durch Vereinbarungen von Teilfusionen unterlaufen oder in einer Art „Salamitaktik“ ausgehöhlt werden. Werden die Teiletappen von Verfassungsvorgaben in der Berliner Verfassung geprägt, so sind sie hier zu berücksichtigen, und das bedeutet eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Artikel 97 hat also Ausstrahlungswirkung auf die geplante Bildung gemeinsamer Obergerichte. Was für die ganze Fusion gilt, gilt auch für deren wesentliche vorgezogene Teile. Aus dem Charakter der Fusion der Obergerichte als antizipierte Teilfusion der Länder folgt aber zugleich, dass es einer Volksabstimmung bedarf, die in Artikel 97 angeordnet ist und die hier auch für Teiletappen zu gelten hat.

Wenn eine konkrete Verfassungsänderung in die Verfassung von Berlin eingefügt wird, könnte man überlegen, ob von dem Erfordernis einer Volksabstimmung des Artikels 97 abgesehen werden könnte. Ich will die

Frage nur aufwerfen, ich neige dazu, sie zu verneinen. Es muss weiterhin bei der Volksabstimmung bleiben, was aus der elementaren Geltung des Demokratieprinzips gilt.

Als Ergebnis meiner Überlegungen ist festzustellen, dass die vorgeschlagene Verfassungsänderung völlig unzureichend ist und einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhält. Das Risiko, dass das gesamte Vorhaben an den aufgezeigten Bedenken scheitert, ist erheblich und würde katastrophale Folgen haben. Deshalb sollte – das darf ich als Fazit sagen – in der Hektik der Planungen innegehalten und eine Konkretisierung in dem angegebenen Sinne überdacht werden, ggf. nach Anhörung des parlamentarischen Dienstes. Wenn die Norm, wie sie hier beurteilt wurde, in der Verfassung eines anderen Bundeslandes stehen sollte, also bloß abgeschrieben worden ist, und dort nicht zur Diskussion gestellt worden ist, ändert das an den nachhaltigen Bedenken, die ich geäußert habe, nichts. Es mag sein, dass in einem anderen Bundesland Konsens bestand, und wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Wo also Konsens besteht, wird auch die Norm nicht hinterfragt. Das ist in Berlin völlig anders. Hier sind wesentliche Teile der Zusammenlegung der Obergerichte heftig umstritten. Ich habe den Eindruck, dass sowohl in Brandenburg als auch in Berlin ganz allgemein das Vorhaben der Bildung von Obergerichten – Sie haben es deutlich angesprochen –, der ganze Problembereich nachhaltiger Diskussion untersteht und die Ablehnung außerordentlich groß ist. Das sollte ein Gebot sein, das ganze Verfahren und die Recht- und Verfassungsmäßigkeit noch einmal zu überprüfen.

Eine Abschlussbemerkung: Sollten die dargestellten verfassungsrechtlichen Mängel beseitigt werden, es also zu einer konkreten verfassungsändernden Norm kommen, so werden dadurch nicht alle Verfassungsverstöße ausgeräumt. Es wurde hier etwas überbetont gesagt, Artikel 19 Absatz 4 sei doch nicht einmal erwähnenswert. Das sehe ich nach wie vor völlig anders. Der Rechtsschutz wird gewährt. Aber, Herr Kollege Battis, wenn Sie mir das gestatten – es geht um effektiven Rechtsschutz. Und was Herr Hartig gesagt hat – es ehrt ihn sehr – ich meine das nicht ironisch –, dass er für die Bevölkerung in der Lausitz eintritt. Es geht aber nicht nur um die Bevölkerung in der Lausitz, sondern um die Gesamtbevölkerung im Raum Brandenburg und in Berlin. Die Gesamtbevölkerung muss im Auge behalten werden. Wir haben gerade nicht die Situation, dass wir ein einheitliches Land Berlin-Brandenburg haben, und wir wissen auch nicht, ob es ein einheitliches Land Berlin-Brandenburg jemals geben wird. Wir haben im Augenblick nur eine Etappe der Zusammenlegung von Obergerichten, und da brauchen wir eine sachliche Legitimation für die wesentliche Erschwerung des Rechtsschutzes der Berliner Bevölkerung, der Berliner Bürgerinnen und Bürger. Eine solche sachliche Legitimation gibt es nicht. Allein die Hoffnung, dass vielleicht eines Tages die Länder zusammengehen werden, ist keine solche Sachlegitimation. Deshalb bin ich nach wie vor fest überzeugt, dass ein Zusammenschluss der Obergerichte selbst nach Beseitigung der verfassungsrechtlichen Bedenken, auf die ich heute besonderen Wert gelegt habe, nicht legitimiert ist. Meine Bedenken aus Artikel 19 Absatz 4 sind in keiner Weise widerlegt. Es ist sehr schön, Herr Hartig, wenn Sie erwähnen, dass man mit E-mails korrespondieren kann. Erklären Sie das bitte einer alleinerziehenden Mutter, die um 150 € Kindergeld klagt und gezwungen wird, einen Urlaubstag zu nehmen und deshalb nach Cottbus zu fahren, nur damit die Randregion gefördert wird. Ich glaube, dass dieses Beispiel deutlich macht, dass Artikel 19 Absatz 4 sehr wohl tangiert ist. – Ich danke Ihnen!

Vors. Gram: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Bültmann! Insbesondere nach Ihrem Beitrag bin ich dankbar, dass wir ein Wortprotokoll haben, damit die Kollegen das im Einzelnen nachvollziehen können. – Als nächstem Anzuhörenden erteile ich Graf Pestalozza das Wort. – Bitte schön!

Prof. Dr. Pestalozza (FU Berlin): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich danke für die freundliche Einladung, die mir bis zu 300 Sekunden Sprechzeit gewährt.

Vors. Gram: Der Vorsitzende gewährt Ihnen etwas mehr. Normalerweise sind wir hier sehr stringent, aber da alle zu allen Komplexen Stellung nehmen, haben Sie selbstverständlich die gleiche Zeit.

Prof. Dr. Pestalozza: Ich nehme die Worte des Gesetzgebers immer ernst und habe auch Ihr Wort ernst genommen und mich deswegen schriftlich geäußert, weil ich wusste: Mündlich kann man das nicht komplett vortragen. Die Stellungnahme liegt Ihnen vor.

Vors. Gram: Darf ich kurz unterbrechen? – Das ist heute verteilt worden – drei Stellungnahmen, sowohl die von Herrn Hartig als auch die von Ihnen, Graf Pestalozza, und die von Herrn Weniger, die gleich noch kommt – bzw. liegt als Tischvorlage heute vor. Vielen Dank für den Hinweis!

Prof. Dr. Pestalozza: Deswegen erspare ich mir einen großen Teil der Ausführungen, die ich dort gemacht habe, weil das ja nachlesbar ist. Wenn Sie das mit meiner Stellungnahme in Potsdam vergleichen, werden Sie Abweichungen finden, allerdings nicht inhaltlicher oder tendenzieller Art, sondern Abweichungen, die sich daraus ergeben, dass zwar der Vertrag hier und dort derselbe ist, aber die verfassungsrechtlichen Begleitumstände durchaus andere sind, so dass Sie in dem Papier, das Ihnen vorliegt, andere Dinge gewürdigt finden als in dem, das Potsdam vorgelegen hat.

Der Vertrag ist ein solcher – darüber ist man sich, glaube ich, einig –, der die politischen Beziehungen Berlins zu Brandenburg regelt und nichts weiter. Er hat sich einen gewissermaßen zufälligen Inhalt gegriffen, manche werden sagen: leider gerade diesen Inhalt. – Er hat einen Teilinhalt des Fusionsvertrags kopiert und in einen Separatvertrag hineingeschrieben, ohne dem Umstand politisches Gewicht beizumessen, dass das, was in einer Fusion selbstverständlich ist oder jedenfalls funktionieren kann, sich außerhalb einer Fusion durchaus nicht von selbst versteht und – wie auch Herr Bültmann unterstrichen hat – zusätzlicher sachlicher Legitimation bedarf, von der in den Begründungen zum Staatsvertrag keinerlei Rede ist. Es wird vom Symbolwert, vom Zeichen, das gesetzt werden soll, gesprochen. Das verstehe ich auch. Deswegen ist es realistisch, dass man zum Inhalt des Vertrags, der politisch gewollt ist, gar keine Stellung nimmt, sondern nur zu den Begleitinstrumenten, die Sie jetzt hier im Abgeordnetenhaus zur Verfügung stellen, also zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung und zu dem Zustimmungsgesetz.

Das Abgeordnetenhaus könnte es sich ganz leicht machen und sagen: Warum verzichten wir nicht auch auf diese Verfassungsänderung des Artikels 82 Absatz 3? – Schlecht oder dürftig genug geraten ist sie ja. Wir haben ja den Artikel 96 Satz 1 und Satz 2, nach dem Berlin gestattet ist, mit anderen Ländern – dazu gehört natürlich auch Brandenburg, in der Entwurfsfassung war nur von Brandenburg die Rede, jetzt ist es verallgemeinert – gemeinsame Gerichte, möglicherweise auch Fachobergerichte zu errichten. – Eine solche Ermächtigung in der Verfassung schließt selbstverständlich – könnte man sagen – ein Abgehen von den Regeln für die Bestellung von Richtern ein, wie sie in Artikel 82 für das normale Landesrichterpersonal und normale Berliner Landesgerichte vorgesehen sind. Natürlich muss das anders laufen können. Die Ermächtigung in Artikel 96 impliziert das. Wenn Sie also damit im Moment nicht sicher sein können, dass Sie eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Abgeordnetenhaus bekommen, könnten Sie den schlichten Weg gehen, dass Sie sich auf Artikel 96 Satz 1 und 2 berufen ohne verfassungsändernde Mehrheit, und die Zustimmungsgesetzgebung folgt anschließend nach, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, und dann wäre die Sache ausgestanden, und sie bräuchten nicht für vermehrte Zustimmung zu werben. Ich bin nicht sicher, dass das dann vor irgendeinem Verfassungsgericht Bestand hätte. Aber riskieren könnte man es. Der Gesetzgeber riskiert bei seiner vielen Arbeit dauernd, tagtäglich eigentlich, irgendetwas und lässt sich – manchmal habe ich den Eindruck: nicht ungern – durch das Verfassungsgericht belehren, weil man dann in einem Musterprozess erfährt, wie es denn nun verbindlich richtig ist, wo man selbst ein bisschen im Dunkeln tastet. Das könnte man also riskieren.

Sie könnten auch Folgendes riskieren: Der zweitbeste Weg wäre der, dass Sie über Artikel 96 gewissermaßen schweigen und sagen: Wir brauchen für die Abweichung von Artikel 82 Satz 1 und 2 eine Ermächtigung. – Aber dann werden Sie sich in der Tat Einwendungen nach der Art, wie sie Prof. Bültmann vorgetragen hat, zu Herzen nehmen müssen. Sie ermächtigen im Absatz 3 mit verfassungsändernder Mehrheit, wenn sie zu Stande kommt, der Sache nach die Verfassungsänderung, nämlich zur Abweichung von Absatz 1 und 2, und zwar den einfachen Gesetzgeber. Das kann man technisch machen, aber wenn Sie sich unsere 17 Verfassungen ansehen, die wir momentan haben, werden Sie finden, dass derartige Abweichungsermächtigungen, derartige Blankettermächtigungen nur in ganz bestimmten technischen Zusammenhängen erteilt zu werden pflegen. Z. B. das Grundgesetz oder die Landesverfassungen sagen: So und so wird entschieden, wird ein Beschluss des Parlaments gefasst – mit einfacher Mehrheit, nehmen wir an. Und dann gibt es einen Zusatz: Für Wahlen durch das Parlament kann davon abgewichen werden. – Da haben Sie ein ganz konkretes Programm, es geht um einen ganz engen Bereich. Man weiß, ohne dass es gesagt werden muss, in welche Richtung die Abweichung gehen kann. Das weiß jeder, der sich mit diesen Wahlfragen innerhalb des Parlaments beschäftigt. Das Programm, die Dimension der Abweichung ist unausgesprochen klar. Hier in Artikel 82 ist das nicht so, zumal – anders als in Brandenburg – bei Artikel 109 Absatz 4. Da hat man es tech-

nisch wenigstens einigermaßen gemacht, da hat man gleichlautend zur Abweichung ermächtigt. In Berlin ist offenbar nicht gesehen worden, dass in Artikel 82 mehr steht als in Artikel 109, nämlich auch, unter welchen Voraussetzungen inhaltlicher Art Richter in ihr Amt berufen werden. Sie müssen eine gewisse Gewähr für etwas Bestimmtes bieten. Auch davon kann nach Absatz 3 abgewichen werden. Das will natürlich niemand von denen, die das vorgeschlagen haben, aber bei der Formulierung sollte man bedenken, zur Abweichung wovon man eigentlich ermächtigt.

Also, mir gefällt Artikel 82 Absatz 3 nicht, und wenn ich die Wahl hätte, würde ich sagen: Statt eines so vagen Artikels 82 Absatz 3, der verfassungsrechtlich doch bedenklich ist, jedenfalls verfassungspolitisch sehr misslungen ist, weil er so dürrig ist, würde ich auf ihn ganz verzichten und die Reise über Artikel 96 antreten mit dem Risiko, das damit verbunden ist, und dann mal sehen, was passiert, ob überhaupt jemand klagt – mutmaßlich die dann ggf. überstimmte Opposition. Aber es wird sich ja zeigen, was herauskommt. Für optimal hielte ich auch – das habe ich angedeutet – den Weg über Artikel 97. Man kann aus dem Fusionsgedanken nicht beliebige und auch so gewichtige Teile, die sich von der Sache her überhaupt nicht anbieten, zusammenführen. Wie kann man daran denken, ein gemeinsames OVG bei zwei höchst unterschiedlichen besonderen Verwaltungsrechten zu schaffen, ohne dass die Verwaltungsrichter, das materielle Recht, fusioniert werden? Wie kann man auf die Idee kommen? – Das kann man nur im Rahmen einer Fusion, weil mit der Fusion auch die Vereinheitlichung des anzuwendenden Landesrechts bewerkstelligt wird. Außerhalb geht das nicht. Deswegen, meine ich, spricht vieles dafür, einen solchen Fusionsvorgriff – als der es ja gedacht ist – den Regeln des Artikels 97 zu unterstellen. Aber ich bin realistisch genug, dass das keiner von Ihnen will. Es müsste der Staatsvertrag sowieso mindestens um Regelungen über die Art und Weise der Volksabstimmung nachgebessert werden. Dann hätten wir eine Volksabstimmung hier in Berlin, aber vielleicht keine in Brandenburg, weil die Brandenburger es anders sehen. Das ist alles außerordentlich misslich. Deswegen will ich mich hier mündlich zu dieser vielleicht optimalen Lösung gar nicht auslassen, weil sie politisch offenbar gar nicht zur Debatte steht.

Mein Rat wäre: Riskieren Sie doch den Weg über Artikel 96 ohne Artikel 82 Absatz 3. Mit diesem kann man sich eigentlich nur blamieren. Aber mit Artikel 96 allein mag die Sache noch durchgehen. Aber – wie gesagt – das ist eine politische Entscheidung. Verfassungsrechtlich kann man die Dinge sicherlich auch anders sehen. – Ich danke Ihnen!

Vors. Gram: Vielen Dank, Graf Pestalozza! – Nun, Herr Weniger, Ihr abschließendes Statement – bitte schön!

Herr Weniger (Steuerberaterkammer Berlin): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Frau Senatorin! Zunächst einmal vielen Dank für die Einladung, die ich gern angenommen habe. Ich habe auch trotz der kurzen Zeit eine kurze Stellungnahme übermittelt. Sie liegt Ihnen vor. Lassen Sie mich aber auch mündlich noch einmal die Bedenken der Steuerberaterkammer Berlin, also die Bedenken der Berliner Steuerberaterinnen und Steuerberater, zu dem geplanten Vorhaben hier kundtun. Generell kann ich sagen, dass wir Steuerberater für die Fusion der Länder Berlin und Brandenburg sind. Wir sind auch für eine Zusammenführung der Obergerichte. Die Frage, ob das vor der Fusion der Länder stattfinden muss, ist eine andere. Die wollen wir nicht bewerten. Aber wenn wir Gerichte fusionieren – auch schon im Vorfeld der evtl. geplanten Fusion –, dann sind wir der Meinung, dass wir die Bürger mitnehmen müssen. Wir müssen also hier doch auch stark politisch und nicht so sehr in Verfassungskategorien denken, über die ich mir sowieso kein Urteil erlauben kann, weil ich kein Verfassungsrechtler bin. Aber ich kann aus Praktikersicht, aus Sicht des Steuerberaters und des Steuerbürgers etwas dazu sagen.

Hier knüpfe ich an das an, was Herr Hartig bereits erwähnt, aber elegant so ein bisschen unter den Teppich gekehrt hat. Das Finanzgericht ist also das Eingangsgericht, haben wir gehört. Es ist die erste Instanz, das Tatsachengericht. Hier gibt es, wenn wir uns die anderen Gerichte betrachten, gar keine Parallele. Wenn wir das Landesarbeitsgericht oder das Landessozialgericht oder das Oberverwaltungsgericht nehmen: Das sind ja alles Berufungsinstanzen. Wir haben es hier mit etwas völlig anderem zu tun. Es ist zwar rein strukturell ein Obergericht, aber von der tatsächlichen Funktion her ist es eigentlich ein Untergericht. Hier haben wir dieses zweistufige Verfahren, und wir brauchen in der Regel schon eine mündliche Verhandlung, auch wenn viele Dinge vielleicht nicht zu einem Urteil führen oder im Vorfeld geklärt werden können. Aber das sagen Sie mal bitte einem betroffenen Steuerpflichtigen, wenn er vor der Frage steht: Muss ich jetzt nach Cottbus fah-

ren zu der mündlichen Verhandlung oder nicht? – und wenn wir uns überlegen, dass ein Steuerberater auch Kostengesichtspunkte berücksichtigen muss. Er muss dem Mandanten ja erst einmal zuraten oder abraten von dem Prozess. Bei der Frage: Rät man zu, rät man ab? – ist natürlich das Kostenrisiko entscheidend. Gegenüber einem Mandanten, den man vielleicht länger betreut, wird man wahrscheinlich nicht unbedingt eine Gebührenvereinbarung durchsetzen können, und die Streitwerte sind bekanntermaßen beim Finanzgerichtsverfahren gar nicht so hoch, in der Regel eher niedriger, so dass also die Gebühren nach den Tabellen, die dort abgerechnet werden, nicht kostendeckend sind. Wenn man hier davon ausgeht, dass zusätzliche Kosten für längere Fahrt und Abwesenheit hinzukommen – da gibt es auch schon Beispiele vom Finanzgericht, die schriftlich in der Welt sind –, dann gibt es z. T. Kostensteigerungen von 65 %. Dabei ist noch nicht einmal eingerechnet, dass ab 1. 7. 2004 das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz greift, wonach in finanzgerichtlichen Verfahren die Kosten generell doppelt so hoch werden wie bisher. Z. T. kann man den Prozentsatz der Kostensteigerung gar nicht ausrechnen, weil nämlich die Möglichkeit der Rücknahme der Klage vor der mündlichen Verhandlung ganz entfällt. Also, es wird generell immer alles kostenpflichtig. Insofern müssen wir sehen, dass der betroffene Bürger, der hier in Berlin sitzt und klagen möchte, weil er sich ungerecht behandelt fühlt, dann vor der Situation steht: Kann ich mein Recht eigentlich durchsetzen? Wie hoch ist das Risiko? – Wenn das Risiko zu hoch ist, wird er eher sagen: Ich lasse es. – und der Weg zum Recht wird ihm dadurch erschwert.

Wir sehen, dass diese Finanzverwaltung eine Eingriffsverwaltung ist. Sie greift in das Portemonnaie des Steuerbürgers. Wenn es im vergangenen Jahr auch nur 5 233 Fälle in Berlin waren, muss aber immer der Einzelfall gesehen werden. Der wird doch letztlich sagen, wenn er nachher mit Kostenrisiken, mit Fahrtzeiten und Abwesenheitszeiten überzogen wird: Dies kann ich mir nicht leisten. Das Risiko ist vielleicht zu hoch. Ich verzichte. – Er fühlt sich aber im Inneren noch immer ungerecht behandelt und wird letztlich ein Mensch werden, der weiter der Staatsverdrossenheit zugeführt wird, vielleicht sogar ein Mensch, der meint, er könne eine Steuervermeidungsstrategie fahren. Ich möchte darauf hinweisen, dass alle Beteiligten, die dorthin müssen – die Zeugen, die Prozessvertreter, die ehrenamtlichen Richter – Kosten verursachen, die wir uns zusätzlich aufbürden. Das können wir nicht verstehen. Wir sind auch für ein gemeinsames Finanzgericht, aber wenn der Standort Cottbus nicht zur Diskussion steht, dann geht es eben nicht. Wir brauchten ein Finanzgericht in der Nähe von Berlin. Wir haben hier 3,392 Millionen Bürger, in Brandenburg sind es 2,582 Millionen. Wenn wir den Ballungsraum Berlin mit dazu nehmen, leben noch einmal 967 000 Brandenburger im Umland von Berlin. Nachher entsteht ein Bevölkerungsverhältnis vom Raum Berlin zum weiteren Umland in Brandenburg von 73:27 %.

Wir nehmen mal eine Statistik, die das Landesamt für Statistik in Brandenburg veröffentlicht hat: Danach soll sich die Bevölkerungsentwicklung verändern, und zwar sollen im Jahr 2020 170 000 Personen weniger in Brandenburg leben. Bis dahin soll die Bevölkerung aber im Ballungsraum, im Verflechtungsraum Berlin, also um Berlin, um 5,5% steigen, während im weiteren Umfeld die Bevölkerung um 13,9 % sinken wird. Wir können als Steuerberater nicht verstehen, warum man hier als Berliner Abgeordnete die Interessen der Berliner Bevölkerung letztlich mit Füßen tritt, indem man den Rechtsschutz für die Bürger in Berlin erschwert. Hier ist aus unserer Sicht ein Kompromiss notwendig. Wenn der Standort Cottbus nicht zur Diskussion steht, dann soll es meinetwegen bei zwei Finanzgerichten bleiben, und wenn es zur Fusion kommt, kann das Finanzgericht Berlin die Nordbrandenburger Fälle mit abdecken. Wir haben damit überhaupt kein Problem. Wenn wir einmal über unseren Tellerrand hinaus in die anderen Bundesländer schauen, dann ist das Land Brandenburg von der Fläche her das fünftgrößte Bundesland in Deutschland. Alle Länder, die größer sind als Brandenburg, haben mehr als nur ein Finanzgericht. Die Fläche ist 29 460 qkm, es ist das fünftgrößte Bundesland von der Fläche her gesehen, und da ist die Berliner Fläche noch nicht einmal mit eingerechnet. Insofern ist das Finanzgericht Cottbus auch nicht standortgemäß für die Nordbrandenburger Bevölkerung.

Wenn wir uns die Finanzgerichte in allen anderen Bundesländern anschauen, dann sind sie immer in Wirtschaftsstandorten und Ballungszentren gelegen. Das ist nur in Mecklenburg-Vorpommern und in Brandenburg nicht der Fall, sonst sind um sie herum immer größere Zentren angesiedelt. Das gilt z. B. auch für Rheinland-Pfalz, für das Finanzgericht Neustadt an der Weinstraße. Dort befindet sich ein Wirtschaftsdreieck, das aus Kaiserslautern, Mannheim/Ludwigshafen und Speyer/Worms besteht, und mittendrin sitzt das Finanzgericht Neustadt an der Weinstraße.

Ich möchte noch auf die Bemerkung von Herrn Hartig hinsichtlich der Technik eingehen. Der elektronische Rechtsverkehr – so schön er vielleicht sein mag, wenn er dann einmal funktioniert – ist aus meiner Sicht gar kein Argument. Es spielt keine Rolle, ob der Steuerpflichtige nun eine Briefmarke auf den Brief klebt oder auf den Knopf am PC drückt, denn in beiden Fällen interessiert es ihn nicht, wo das Finanzgericht liegt, und den Rest erledigt der Provider oder die Deutsche Post. Wenn er dann zur mündlichen Verhandlung geladen ist, interessiert es ihn, wo das Gericht liegt und welche Kosten das verursacht. Insofern ist der elektronische Rechtsverkehr für mich kein Argument.

Zur Videokonferenz oder Videoverhandlung: Es tut mit Leid, aber wenn ich als Praktiker beim Finanzamt bin, dann brauche ich den Gesamteindruck des Gerichts. Ich muss sehen, was die für einen Gesichtsausdruck haben, wenn der Vertreter der Finanzverwaltung gerade seinen Vortrag hält und hören, was die Beisitzer sagen. Dann bräuchte ich mindestens acht Kameras und Bildschirme, um das gesamte Gericht sehen zu können. Ich kann mir nicht vorstellen, wie eine Videokonferenz funktionieren soll; das wäre keine vernünftige Gerichtsverhandlung mehr. Insofern kann ich auch das Argument nicht gelten lassen, dass wir ein weit entferntes Finanzgericht gebrauchen können.

Zu den Kosten dieser Fusion, die wir nicht verstehen: Die Länder Berlin und Brandenburg sind haushaltsmäßig stark strapaziert – um nicht zu sagen pleite. Wenn man bedenkt, dass der Umzug des Finanzgerichts 1990 vom Wittenbergplatz nach Wedding 12 Millionen DM gekostet haben soll, dann kann man sich ausmalen, dass der Umzug des Finanzgerichts Berlin nach Cottbus sicherlich nicht billiger zu haben sein wird. Wir bekommen eine Verschlechterung des Zugangs zum Recht – jedenfalls für die betroffenen Steuerpflichtigen. Es ist mir klar, dass es nicht für jeden betroffenen Steuerpflichtigen ein Finanzgericht um die Ecke geben kann. Aber man kann auch nicht dahergehen und für die Masse der in Berlin betroffenen 3,4 Millionen Einwohner und diejenigen, die um Berlin herum leben, ein Finanzgericht am äußersten südlichen Zipfel Brandenburgs ansiedeln, das gibt es fast nirgendwo.

Wir sind der Meinung, dass sich die Berliner Abgeordneten letztendlich so entscheiden sollten, wofür sie gewählt worden sind, nämlich die Interessen der Berliner Bevölkerung zu wahren. Wenn dabei die Interessen der Brandenburger berührt werden, dann sind das zweitrangige Dinge, aber das kann nicht entscheidend sein. Wir benötigen letztendlich ein Finanzgericht in der Nähe von Berlin, das wir leicht erreichen können, womit dann allen gedient wäre, und wir Steuerberater hätten auch nichts dagegen.

Vors. Gram: Vielen Dank, Herr Weniger! Sie können sicher sein, dass die Berliner Abgeordneten ihren Job ordentlich erledigen, dafür sind sie gewählt. – Ich danke Ihnen allen recht herzlich, auch denjenigen, die trotz der Kürze der Zeit noch in der Lage waren, uns ein Statement abzugeben, und allen anderen steht dann das Wortprotokoll zur Verfügung. – Ich weiß, dass Prof. Battis und Graf Pestalozza heute knapp in Zeit sind. Wir sollten vielleicht – wenn die anderen Herrschaften damit einverstanden sind – zunächst kurz Graf Pestalozza und danach Prof. Battis befragen, damit diese beiden Herren dann guten Gewissens ihren anderen Tätigkeiten nachgehen können. – Ich höre keinen Widerspruch. – Bitte, Herr Braun, Sie haben das Wort!

Abg. Braun (CDU): Herr Prof. Battis, ich hätte gern von Ihnen eine Stellungnahme zu den verfassungsrechtlichen Bedenken, die Herr Prof. Bültmann geäußert hat, insbesondere zu der formalen Situation, zur Gesetzes- bzw. Verfassungstechnik, aber auch zur dienstrechtlichen Problematik. – Sie hatten sich vorhin in Ihren Ausführungen im Wesentlichen auf § 19 Abs. 4 und den effektiven Rechtsschutz bezogen.

Prof. Dr. Battis (HU Berlin): Das bringt mich in eine schwierige Situation – nicht, weil ich nicht meinungsfreudig bin, aber ich habe schon vor 46 Jahren im Bundestag gelernt, dass Sachverständige nur Fragen zu beantworten haben, aber nicht die Stellungnahmen anderer Sachverständigen zu kommentieren. Wenn ich jedoch gefragt werde, dann muss ich das tun. Das ist für mich deshalb so schwierig, weil Herr Bültmann von mir besonders geschätzt wird, weil er seinerzeit auch mein Ausbilder gewesen ist.

Vors. Gram: Herr Prof. Battis, die Frage, ob Menschen unterschiedlicher Auffassung sind, hat nichts mit persönlichen Animositäten zu tun – das soll sogar auch in Parteien vorkommen.

Prof. Dr. Battis (HU Berlin): Das war doch nur eine Floskel, um der folgenden und hoffentlich klaren, auf jeden Fall eindeutigen Stellungnahme eine gewisse Schärfe zu nehmen.

Zu Ihrer Frage nach dem Art. 82 Abs. 3: Wir sollten zunächst einmal zur Kenntnis nehmen, was wir machen. Es geht hierbei um die Einrichtung von gemeinsamen Obergerichten, und da steht zum Beispiel in § 3 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, also eines Bundesgesetzes: „Mehrere Länder können die Einrichtung eines gemeinsamen Gerichts oder einer gemeinsamen Spruchkammer eines Gerichts“ usw. „auch über Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“ Darum geht es, nämlich um den politischen Kontext. Dass das vielleicht ein Impuls oder nach Einschätzung anderer eher ein kontraproduktiver Beitrag für die Länderfusion ist, dazu kann ich als Verfassungsrechtler überhaupt nichts sagen, und dazu bin ich auch gar nicht befugt, denn hier geht es um eine ganz normale Sache.

Dann haben wir das noch zweite Problem, dass die Berliner Landesverfassung in Art. 82 gegenteilige Vorschriften beinhaltet. Da verweise ich auf den Art. 83, den Sie ändern, das ist doch genau dasselbe. In der Vorlage heißt es klipp und klar: Den lassen wir weg, der wird gestrichen. – Warum? – Weil er nicht mit dem Bundesrecht übereinstimmt – das ist der spiegelbildliche Fall. Wenn es darum geht, bundesrechtliche Ermächtigungen auszunutzen, aber die Berliner Landesverfassung dem entgegensteht, dann streicht man das streicht man das in der Berliner Verfassung, und damit ist das business as usual und sonst gar nichts. Was ich auch in der Vorlesung sage, das ist: Man kann das alles immer – auch wenn die Rechtslage noch so eindeutig ist – noch einmal verfassungsrechtlich in Frage stellen. Das lernen wir, und das bringen wir auch unseren Studenten bei, aber ob das deshalb überzeugend und vor allem richtig ist, das wird dadurch nicht entschieden. – Ich hoffe, dass ich das hiermit deutlich gemacht habe.

Was die dienstrechtliche Stellung betrifft, so ist das ein Folgeproblem im Sinne von § 3 Abs. 2, was bundesgesetzlich vollkommen zulässig ist und im Einzelnen umgesetzt werden muss. Ich stimme da Herrn Hartig zu, weil das ein wichtiges Problem ist – das sage ich, weil ich die Privatisierung von Bahn und Post, bei der es um über 300 000 Menschen ging, gutachterlich begleitet habe. Da ist manches vorher versprochen worden, was dann hinterher für die Beschäftigten nicht eingehalten wurde. Deshalb wäre es für das nichtrichterliche Personal gut, wenn eine Nachbesserung stattfände, aber verfassungsrechtlich ist das nicht geboten. Die Grenzen des Verfassungsrechts sollten gesehen werden, denn nicht alles, was wünschenswert und denkbar ist, ist auch verfassungsrechtlich geboten. – Danke schön!

Vors. Gram: Vielen Dank! – Gibt es weitere Fragen an die beiden Herren? – Bitte, Herr Ratzmann!

Abg. Ratzmann (Grüne): Herr Prof. Battis! Sie haben gerade versucht, aus der Streichung im Umkehrschluss auf die Einfachheit der zu schaffenden Regelung zu schließen – wenn ich das richtig verstanden habe. Dennoch sieht sich scheinbar die Verwaltung, die die Vorlage gemacht hat bzw. der Senat dazu herausfordert, zu sagen: Um diesen Staatsvertrag machen zu können, brauchen wir auf jeden Fall eine verfassungsrechtliche Ermächtigung. Nun sind von Prof. Büttmann und Prof. Pestalozza Bedenken erhoben worden, ob das im verfassungsrechtlichen Kontext den Anforderungen entspricht, die man an eine Ermächtigungsnorm verfassungsrechtlicher Art stellen muss. Vielleicht stehen da zwei Meinungen gegenüber, aber Prof. Pestalozza hat darauf hingewiesen, dass das durchaus ein Ritt über den Bodensee werden kann, wenn man sich der einen oder anderen Art, dieses Problem anzugehen, anschließt. Sie haben darauf hingewiesen und gesagt: „Na ja, das wird dann letztendlich vielleicht durch ein Normenkontrollverfahren, durch die unterlegene oppositionelle politische Kraft, kontrolliert werden.“ Ich stelle die Frage: Birgt das nicht auch die Gefahr, dass diejenigen, die bei Anwendung oder Rechtsprechungspraxis durch die so eingerichteten Gerichte in ihren Verfahren unterliegen, durchaus auch aus der unterlegenen Position revisionsrechtliche Bedenken geltend machen können, so dass dann über diesen Weg die gesamte Organisation in der Praxis, in der praktischen Anwendung in Frage gestellt wird? Ich stelle mir vor, dass jemand in seinem Verfahren vor dem OVG unterliegt, daraufhin zum Bundesverwaltungsgericht geht und in diesem Fall erst einmal im Rahmen seiner Revision etwas geltend macht – das ist gar nicht der berufene Richter, der darüber entscheidet, denn der darf das gar nicht –, was das Bundes- oder Landesverfassungsgericht dann letztendlich überprüfen müsste. Dann stehen wir irgendwann in der Situation, dass wir die Gerichte gebildet haben und dann sagt uns das Verfassungsgericht: Das war alles Mist, was ihr gemacht habt; wir haben diesen Punkt nicht im Vorhinein, sondern im Nachhinein geklärt. – Sehen Sie diese Möglichkeit?

Vors. Gram: Das ist eine Frage an beide Herren. – Zunächst hat Herr Prof. Battis das Wort. – Bitte sehr!

Prof. Dr. Battis (HU Berlin): Ursprünglich war die Frage an Herrn Prof. Pestalozza gerichtet, aber ich bin gern bereit, sie zu beantworten. – Nach meiner Einschätzung – damit stehe ich nicht allein – wird sich diese Situation nicht ergeben – abgesehen davon, dass ein Gericht nicht sagen würde, dass das alles Mist gewesen ist. Dass das in dem einen oder anderen Prozess vorgetragen werden wird, das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Das ist überhaupt nicht steuerbar, aber der entscheidende Punkt, und darin besteht dann doch eine Differenz zwischen Graf Pestalozza und mir. Wenn wir schon auf den Boden sehen – wir hatten heute schon viele Bilder –, dann besteht dieser aus dickem Eis, aber mit den richtigen Hufen kommen wir wunderbar darüber. Ein Speedwayrennen ist kein Problem – jedenfalls sehe ich vor diesem Hintergrund kein Risiko. § 3 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung lässt das zu. Ich darf daran erinnern, dass es schon andere Fälle ohne Fusion gibt – denken Sie an Bremen-Niedersachsen oder an Niedersachsen-Schleswig-Holstein. Das ist geändert worden, aber das gemeinsame Gericht in Lüneburg hieß nicht umsonst „Der Welfenschatz“, dort war das beste OVG Deutschlands. Diese Frage ist bisher nirgendwo aufgetreten, noch nie thematisiert worden, obwohl es Möglichkeiten gegeben hätte. Das verfassungsrechtliche Problem ist hausgemacht, und deshalb habe ich auch den Vergleich mit Art. 83 angeführt, darüber geht man hinweg.

Abg. Ratzmann (Grüne): Herr Bültmann hat die Art und Weise, wie die Norm gefasst ist, kritisiert und nicht, dass sie gefasst worden ist.

Prof. Dr. Battis (HU Berlin): Ich habe doch nun deutlich gesagt, dass ich alle Anforderungen, die Herr Bültmann aufgestellt hat, nicht für erforderlich halte und dass sie auch von der Verfassung her nicht geboten sind. – Deutlicher kann ich es doch gar nicht sagen.

Vors. Gram: Graf Pestalozza, möchten Sie das noch kurz kommentieren? – Bitte schön!

Prof. Dr. Pestalozza (FU Berlin): Dass ein solcher Vertrag oder das Zustimmungsgesetz von vielfältiger Seite angegriffen werden kann, dagegen können Sie sich auch mit dem besten Vertrag und dem besten Zustimmungsgesetz nicht schützen, denn es wird immer zahlreiche Kläger gegen alles geben. Hinzu kommen dann sicherlich auch fachgerichtlichen Verfahren, in denen erklärt wird: „Ich bin meinem gesetzlichen Richter durch diese Fusionierung entzogen worden.“, aber das muss Ihnen keine zusätzliche Angst bereiten. Es ist auch bei dem besten Vertragswerk zu gewärtigen, dass es immer irgendjemanden geben wird, so dass man das gelassen sehen kann. Diese zusätzliche Klagemöglichkeit anderer, also dass es jenseits des Normenkontrollverfahrens noch andere Wege gibt, um das vor Gericht zu ziehen – auch vor das Verfassungsgericht –, würde mich nun wieder gar nicht schrecken. Man weiß, dass die Prozessordnung vielfältige Möglichkeiten hat, um Gesetze zur Prüfung zu stellen. Da hätte ich keine Angst. Ich hätte schon genügend Angst, wenn das nur ein einziges Gericht auf Grund eines einzigen Verfahrens überprüfen könnte und ich dann das Gefühl haben müsste, dass die Sache nicht sattelfest ist. Dass dann weitere Verfahren möglich sind, würde mich nicht weiter stören. Entweder ich riskiere es, oder ich riskiere es nicht, und wenn das politisch gewollt ist, dann sollte man das machen.

Wenn ich ungefragt ein Wort zu den bundesrechtlichen Ermächtigungen sagen darf, von denen es – neben der VwGO – auch die anderen Prozessgesetze gibt: Ich habe versucht – weil dieser Punkt sicherlich wichtig ist –, in der schriftlichen Stellungnahme darauf einzugehen und warne davor, die Bedeutung dieser Ermächtigung zu überschätzen. Natürlich bricht Bundesrecht Landesrecht, aber eine Ermächtigung zur Abweichung von der eigenen Regelung kann und will ein Gesetzgeber nur geben, soweit er kompetent ist, die Dinge selbst zu regeln, und er entäußert sich seiner Kompetenz. Der Bund hat in den Prozessgesetzen bestimmte Regelungen zur Gerichtsorganisation getroffen. Er ermächtigt die Länder, zum Beispiel von der Entscheidung, nur – aber immerhin – ein Obergericht pro Land zu haben, durch eine Zusammenlegung oder vielleicht auch Aufspaltung abzugehen, mehr nicht. Er befreit nicht zugleich – das wäre jenseits seiner Gesetzgebungskompetenz – von eventuellen landesverfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gerichtsorganisation, an die Übertragung von Hoheitsrechten. Das kann und will er nicht, sondern er macht von seiner Kompetenz – gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung, § 74 Abs. 1, Satz 1, in Verbindung mit § 72 Abs. 2 – Gebrauch und sagt: Ich mache das so! Wollt ihr das in dem Punkt anders machen, dann macht es. Was ihr landesverfassungsrechtlich sonst noch an weiteren Voraussetzungen dazu braucht, dazu guckt bitte zu Hause nach und macht eure Schularbeiten, und das machen Sie und Brandenburg. Also, nicht dass Sie dem Irrtum verfallen, dass die bundesrechtliche Ermächtigung eine salvatorische Klausel ist, nach dem Motto: Jetzt

könnt ihr das machen, egal, was eure Verfassung sagt. Das kann und will der Prozessgesetzgeber des Bundes nicht.

Vors. Gram: Vielen Dank! – Bitte, Herr Dr. Lederer!

Abg. Dr. Lederer (PDS): Insbesondere Graf Pestalozza hat uns vorhin empfohlen, dann doch eher den Versuch zu machen, über den Art. 96 zu gehen und das als einfacher Gesetzgeber zu regeln. Ich glaube, dass das ohnehin schon einmal passiert ist, nämlich bei dem letzten Anlauf der Länderfusion, ein solches Gericht über Art. 96 tatsächlich einzurichten und mit Landesverfassungsgerichtsmitgliedern zu besetzen, um über Beschwerden zur Länderfusion zu entscheiden. Da stellt sich mir die Frage: Wäre es dann nicht so, dass wir bei Art. 82 auch mit diesen Vorschriften – einmal vorausgesetzt, wir konkretisieren sie in den von Ihnen angesprochenen Punkten tatsächlich noch – die Möglichkeit hätten, tatsächlich so zu argumentieren, dass wir sagen: Wenn wir diese Abweichungen möglich machen, dann wird – egal, ob man das nun für eine geglückte Rechtfertigung hält – vor dem Hintergrund von Art. 96 und einer Länderfusion die Befugnis des Gesetzgebers noch einmal darin verstärkt, einen solchen Weg zu öffnen. Ich halte es nicht für realistisch, dass wir nur dadurch zu einem Fusionsprozess kommen, dass wir über jede Einrichtungszusammenlegung eine Volksentscheidung machen, wobei ich der Ansicht bin, dass die Staatsqualität der Länder augenblicklich noch nicht berührt wird.

Meine zweite Frage lautet: Ist es gängig, Artikel 80 Grundgesetz zum Maßstab für die Bestimmtheit einer Verfassungsnorm, die Zuständigkeiten und Ermächtigungen regelt, heranzuziehen? Herr Prof. Bültmann hat das vorhin gemacht. Es hat auch einen gewissen Charme, das einmal so zu überlegen, aber mir scheint das eine absolut unübliche und – soweit ich weiß – verfassungsgerichtlich nicht adäquate Form zu sein, Ansprüche an die Verfassungsgesetzgeber zu stellen – das ist mir neu.

Vors. Gram: Die Frage ist, ob diese Ansicht von Herrn Prof. Bültmann geteilt wird. – Bitte, Graf Pestalozza, Sie dürfen anfangen!

Prof. Dr. Pestalozza (FU Berlin): Zunächst zum ersten Punkt: Eine Regelung nach Art des neuen Art. 82 Abs. 3 wäre sicher hilfreich, wenn auch vielleicht nur klarstellender Natur, wenn die Meinung herrscht, dass die Sache bereits im Art. 96 angelegt und somit einschlägig ist. Jede Klarstellung ist gut, und es kann auch nicht genug Klarstellungen geben, denn die Gesetze sind ohnehin unsicher interpretierbar. Was der Gesetzgeber da an Hilfestellung leistet ist gut, aber ich bin der Ansicht, dass Art. 82 Abs. 3 der falsche Standort ist, denn das gehört in Art. 96. Wenn Sie meinen, Sie sollten sie auch hinsichtlich der Einrichtung von gemeinsamen Behörden haben – und sei es nur zur Klarstellung –, dann weichen Sie doch von den Prinzipien ab, die in Artikel 77 der Landesverfassung festgelegt sind. Darin wird bestimmt, dass das eigene Personal vom Senat und nicht von irgendjemand sonst bestimmt wird, aber bei den gemeinsamen Behörden weichen Sie davon ab. Da haben Berlin und Brandenburg hinsichtlich einer Verfassungsänderung noch nichts gemacht. Bei dieser Gelegenheit sollte daran gedacht werden, dass eine solche Klarstellung, Abweichungsregelung in irgendeiner Formulierung in den Art. 96 hineingehört. Es ist nicht nur Art. 82 betroffen, sondern genauso Artikel 77 im Bereich der Exekutive – je nach Lage des Falles und ob es um den öffentlichen Dienst geht, um das Personal der gemeinsamen Behörden. Wenn, dann sollte man das in Art. 96 klarstellen, und Art. 82 sowie 77 sollten unangetastet bleiben.

Vors. Gram: Vielen Dank! – Bitte, Her Prof. Battis, Sie haben das Wort!

Prof. Dr. Battis (HU): Herr Abgeordneter Lederer! Ich habe Herrn Bültmann so verstanden, dass er das nicht so zugespitzt gesagt hat wie Sie es jetzt als Frage vorgelegt haben, sondern dass er auf den Bestimmtheitsgrundsatz als verfassungsrechtliches Prinzip abgestellt hat und dass er als Beispiel 80 genommen hat. – Ich sehe, dass Herr Bültmann nickt. – Andernfalls wäre das sicherlich ziemlich neu.

Vors. Gram: Danke schön! – Ich höre im Moment keine weiteren Fragen an die beiden Professoren. – Ich danke Ihnen herzlich für die substantiellen Äußerungen. Wenn Sie noch fünf Minuten übrig haben, dann sind Sie gern gesehene Gäste, ansonsten sind Sie mit Dank entlassen. – Bitte, Herr Dr. Lederer!

Abg. Dr. Lederer (PDS): Vorweg eine kurze Bemerkung: Unsere Position ist bekannt, was die Schwierigkeiten betrifft, die mit dieser Gerichtsfusion verbunden sind, und Sie kennen auch unsere Kritik an dem vorgesehenen Standort des Finanzgerichts. Unabhängig von dieser Tatsache befinden wir uns in der Situation, dass wir uns irgendwann einmal mit einem Partner einigen müssen, und insofern frage ich die Anzuhörenden: Ist es nicht falsch, sich auf der verfassungsrechtlichen Ebene an diesem Problem abzuarbeiten? Sollten wir vielmehr im Umkehrschluss versuchen – heute ging es fast nur um das Finanzgericht, also, das Hauptproblem dieser Geschichte scheint das Finanzgericht zu sein –, in der Perspektive, im weiteren Gang der Dinge noch einmal zu gucken – wenn wir dieses Vorhaben angehen –, ob sich möglicherweise Handlungshorizonte auftun, über die noch gar nicht gesprochen worden ist und augenblicklich auch gar nicht gesprochen werden kann, schon deshalb, weil bestimmte Positionen bisher relativ fest im Raum standen und somit wenig Bewegung möglich schien? Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, dass bestimmte Verfahrensweisen, die den Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern – Herr Hartig hatte einige Dinge genannt –, es durchaus möglich machen, die Bedenken hinsichtlich Artikel 19 Abs. 4 zu relativieren, um die Möglichkeit zu schaffen, an unterschiedlichen Orten auf Grund von Verhandlungen zu arbeiten und auch die moderne Technik zu nutzen? Würden Sie Ihre Bedenken nach Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz unter diesen Bedingungen aufrechterhalten? Denn offen gestanden halte ich das – ähnlich wie Prof. Battis – für eine weitgehende Erstreckung des Artikel 19 Abs. 4.

Vors. Gram: An wen ging Ihre Frage speziell?

Abg. Dr. Lederer (PDS): Sie ging im Grunde an die Interessenvertreterinnen und -vertreter der Beschäftigten, weil die damit argumentieren.

Vors. Gram: Wer sich berufen fühlt, möge antworten. – Bitte, Herr Dr. Felgentreu!

Abg. Dr. Felgentreu (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Hartig, weil ich etwas irritiert war über die Art und Weise, wie Herr Weniger argumentiert hat. Herr Weniger, ich persönlich fand es irritierend, dass Sie uns Ratschläge erteilt haben, wie wir die Interessen der Berliner Bürgerinnen und Bürger zu vertreten haben. Ich hatte den Eindruck, dass es möglicherweise auch auf die Brandenburger Öffentlichkeit befremdlich wirken könnte, wenn diese erfährt, dass sie nach Überzeugung der Berliner Steuerberater eine schlechte Entscheidung darüber getroffen haben, wohin ihr Finanzgericht gehört. Ich teile auch die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht, dass die Brandenburger in ihren Rechtsschutzinteressen bedroht sind, wenn ein Finanzgericht am Rand des Landes liegt. Ich bin der Ansicht, dass genau diese Art der Kommunikation einer der Gründe ist, die es so schwer machen, auch kulturell auf einen gemeinsamen Nenner mit den Brandenburgern zu kommen. Deshalb fände ich es interessant, von Herrn Hartig zu erfahren – ich betrachte das als eine Fachfrage, die auch in diesen politischen Zusammenhang gehört: Wie werden solche Diskussionen und Erörterungen in Brandenburg wahrgenommen?

Vors. Gram: Danke sehr! – Bitte, Kollege Ratzmann!

Abg. Ratzmann (Grüne): Gestatten Sie mir vorweg eine kurze Bemerkung: Diese Anhörung hat bereits jetzt gezeigt, dass der Prozess, der bisher gelaufen ist, von Seiten derjenigen, die die nötigen Instrumente für eine Fusion in der Hand haben, absolut unzureichend organisiert worden ist. Es ist richtig, dass wir alle wissen, dass mit der Fusion der Obergerichte ein Stück weit so etwas wie eine vorweggenommene Fusion bewerkstelligt werden soll, die darauf abzielt, auf beiden Seiten das Vertrauen in gemeinsame Institutionen voranzutreiben. Dazu bedurfte es grenzübergreifend, in beiden Ländern, mehr gemeinsamer Diskussionen, um diesen Prozess voranzutreiben.

Frau Schubert, ich habe im August letzten Jahres eine kleine Anfrage an Sie gerichtet, in der ich Sie fragte, welche Konzepte es gibt und welche Auswirkungen es haben könnte, wenn die Fusion der Obergerichte vollzogen wird. Daraufhin haben Sie mir geantwortet: „Es gibt noch nichts Genaues. Wir können nichts sagen und wissen auch noch nicht, welche Verfassungsänderungen notwendig sind. Das hängt alles davon ab, wie man sich einigt.“ Das Nächste, das wir als Abgeordnete offiziell aus der Presse erfahren durften, war, dass Herr Wowereit und Herr Platzek einen Staatsvertrag paraphierten, der uns dann zur Abstimmung gestellt wurde. Es hat im Vorfeld keine einzige Diskussion über den Inhalt dieses Vertrags, über die Bedenken, die hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Probleme im Umfeld mit dieser Fusion zu Tage getreten sind,

gegeben. Wenn das die Handhabe sein soll, wie dieser Senat auf die Fusion zugeht, dann kann ich nur sagen, dass die Bedenken all derjenigen, die sich fragen, ob sie dazu überhaupt in der Lage sind, durchaus berechtigt sind.

Ich will allerdings auch sagen – damit kann ich mich Herrn Felgentreu anschließen –, dass ich es schon befremdlich finde, die Äußerungen der Vertreter der Steuerberaterkammer in dieser Art und Weise zu hören. Das Interesse der Berliner Bürgerinnen und Bürger liegt in der Fusion, und nicht darin, dass die Steuerberater einen möglichst einfachen Job haben und kostendeckend arbeiten können. Das versuchen wir voranzutreiben, und da teilen wir viele Ihrer Kritikpunkte, die Sie hinsichtlich des Finanzgerichts genannt haben. Interessant erscheint mir jedoch das, was seitens des Präsidenten aus Cottbus geäußert wurde, nämlich was die Absichtserklärung betrifft – ich möchte von Ihnen wissen, ob ich das richtig verstanden habe –, dass Sie von Seiten eines fusioniertes Gerichts erklären, Gerichtstage über das gesamte Land Brandenburg abhalten zu wollen, um den berechtigten Interessen der Menschen in Berlin und Brandenburg entgegenzukommen. Wenn das so ist, dann ist das ein Weg, den man gehen kann, um auch im Staatsvertrag verbindliche Organisationsregeln treffen zu können, die dem entgegenkommen. Das würde ich gern noch einmal von Ihnen hören, denn das ist ein wichtiges Argument, um einer Verlagerung nach Cottbus zumindest die Schärfe zu nehmen, die es bisher hatte.

Vors. Gram: Danke schön! – Jetzt habe ich noch zwei Fragen, und zwar speziell an Frau Loth und Herrn Hartig – erstens: Können Sie uns noch einmal dezidiert Auskunft erteilen, was die Gerichtsfusion in toto kosten würde? Ich habe auf Einladung der deutschen Justizgewerkschaft an einer Sitzung in Potsdam teilgenommen, wo unterschiedlichstes Zahlenmaterial in den Raum geworfen wurde. Bis heute kann ich nicht nachvollziehen, welche Kosten dabei letztlich herauskommen werden. Es gibt Kostenberechnungen, aber ich vermag nicht nachzuvollziehen, ob die stimmen oder nicht.

Zum Zweiten: Herr Hartig, Sie hatten in Ihrem Eingangsstatement – wenn ich es richtig verstanden habe – gesagt, die Brandenburger Bürgerinnen und Bürger befürchteten, die Berliner würden nichts abgeben, sondern alles an sich ziehen wollen. Ist Ihnen aus dem politischen Raum eine Auffassung bekannt, die besagt, das Finanzgericht solle in Berlin bleiben? Oder ist Ihnen bekannt, dass die Berliner Politik sagt, sie habe nichts gegen ein Finanzgericht in Brandenburg, nur müsse es näher an Berlin dran sein? – Der Kollege Schimmler hat sich noch zu Wort gemeldet. – Bitte, Herr Schimmler!

Abg. Schimmler (SPD): Ich habe eine Frage auch an Herrn Hartwig – nur im Hinblick auf das, was Herr Kollege Ratzmann eben sagte: Auch ich finde Ihren Vorschlag gut, sozusagen über das Land zu wandern – wie das übrigens in der Tat auch in anderen Flächenländern durchaus der Fall ist. Selbst Strafgerichte haben zu Zeiten des Weinpanscherskandals quer Beet an der Mosel unterschiedlich getagt, je nach dem, wo gerade gepanscht wurde. Weil Herr Ratzmann sagte, das müsste dann mit im Staatsvertrag geregelt werden – ist das nicht eher eine Sache, die die Präsidien der einzelnen Gerichte bzw. vor Ort auch dann die einzelne Kammer jeweils immer dann regeln müsste, als dass man das in einem Staatsvertrag sozusagen par ordre du mufti anbringen könnte?

Vors. Gram: So, dann würde ich sagen – in der Reihenfolge der Fragen, wer sich bemüßigt fühlt –, fangen wir an mit der Frage von Herrn Dr. Felgentreu – das war das Problem, Herr Weniger, dass die Berliner Abgeordneten da keine Ratschläge benötigen. – Bitte schön!

Herr Weniger (Steuerberaterkammer Berlin): Ich glaube, ich bin missverstanden worden, oder ich habe mich missverständlich ausgedrückt. Ich habe eigentlich eindeutig gesagt, dass wir für die Fusion der Länder sind und wir uns auch ein fusioniertes Finanzgericht vorstellen können – das ist also überhaupt nicht die Frage. Wir sind bloß der Meinung, dass eine solche Fusion eben auch Sinn machen muss, und sie muss für die Masse der Bevölkerung auch möglichst Nachteile vermeiden helfen. Und da sehen wir die Lösung in einem näheren Standort. Das ist nicht nur eine Lösung für die Berliner, sondern das ist auch eine Lösung für viele Brandenburger Bürger, die um Berlin herum oder in Nordbrandenburg wohnen. Also, das ist nicht Berliner Egoismus, den ich hier nur vertrete, sondern es geht letztendlich um alle Bürger in Berlin-Brandenburg, und zwar um die Mehrheit. Ich habe auch gesagt, dass es nicht so ist, dass jeder sein Finanzgericht um die Ecke haben kann. Das ist mir auch klar. Aber man kann nach meiner Auffassung nicht so reagieren, dass man für die meisten Menschen in diesem Land die Wege verlängert und damit die Kosten erhöht.

Vors. Gram: Danke schön! – Dann die Frage von Herrn Ratzmann. Herr Ratzmann, sagen Sie bitte die beiden Stichpunkte noch einmal, damit genau geklärt ist, worauf geantwortet werden soll.

Abg. Ratzmann (Grüne): Es ging noch einmal um die organisatorischen Voraussetzungen, also letztendlich – im Zusammenhang mit dem, was Herr Schimmler gesagt hat – darum, Gerichtstage zu ermöglichen, auch die Vereinbarung, die Materie. Kann das im Staatsvertrag geregelt werden, um diesen Bedenken auch zu begegnen?

Vors. Gram: Wer möchte antworten? – Bitte, Herr Hartig!

Herr Hartig (Präsident des Finanzgerichts): Ich sehe weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit, das im Staatsvertrag zu regeln. Die FGO gibt das jetzt schon her, und das Finanzgericht Neubrandenburg praktiziert auch schon entsprechend. Die Probleme, die Sie für den Berliner Bereich sehen, haben wir ja schon im ganzen Land Brandenburg. Ich sage ja immer, Berlin liegt mitten in Brandenburg. Und: Die FGO gibt das her. Anordnen kann ich so etwas nicht. Ich kann weder par ordre du mufti Staatsvertrag noch durch Anweisung des Präsidenten oder gar des Präsidiums – – Das Präsidium ist dazu überhaupt nicht berufen, sondern das ist Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Aber die Richter sind ja nicht irgendwelche dummen Menschen, und vor allen Dingen – das sagte ich Ihnen eben – sind von der Statistik her schon jetzt 11 unserer 20 Brandenburger Richter in Berlin und Umgebung zu Hause. Die tun ja nichts lieber, als Erörterungstermine in Berlin oder rund herum anzuberaumen, weil sie an dem Tag nicht nach Cottbus fahren müssen. Das heißt, das wird jetzt schon praktiziert. Ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass auch die dann dazu kommenden, nach Cottbus verlagerten Berliner Richter es genauso halten werden, weil sie dann an den Tagen nicht fahren müssen. Meine Damen und Herren, Sie sollten vielleicht auch einmal überlegen, wie so ein Richteralltag aussieht. Der Richter ist eben frei, und das hat auch seinen guten Grund: Er braucht keine Dienststunden einzuhalten. Jeder hat da die Möglichkeit, sich so zu verhalten, wie er es gern möchte. Er muss nur arbeiten und seine Arbeitsergebnisse vorzeigen. Das heißt also, wir haben alle möglichen Spielarten: Es gibt Richter, die kommen einmal die Woche zum Aktenwechsell. Es gibt welche, die kommen im Block, zwei, drei Tage, übernachten im Zimmer und fahren wieder nach Hause zu Weib und Kind. Es gibt auch welche, die sind die ganze Woche da. Das kann sich jeder so einrichten, wie er will. Nur, ich sehe nicht, dass da irgendein Richter in großer Weise benachteiligt wird. In dem Zusammenhang wird er selbstverständlich – davon bin ich über-

zeugt – auch seine Gerichtstage im Land machen. Er fährt dann, wenn das Wetter schön ist, vielleicht auch lieber nach Neuruppin als nach Cottbus.

Vors. Gram: Vielen Dank! – Dann würde ich bitten, Herr Hartig, die Frage zu beantworten, ob Ihnen bekannt ist, dass die Berliner nur in Berlin wollen. – Bitte schön!

Herr Hartig (Präsident des Finanzgerichts): Ich verbinde das gleich mit der Antwort auf die Frage, die aus der SPD-Fraktion eben kam, nämlich wie in Brandenburg diese Diskussion wahrgenommen wird – das deckt sich ja so ein bisschen. – Ich weiß, dass die Berliner Richterschaft und auch die Berliner Steuerberaterschaft nicht unbedingt an einem Standort in Berlin selbst hängen, sondern – aus welchen Gründen auch immer – Oranienburg oder einen Ort um Berlin herum vorgeschlagen haben – Herr Weniger hat das noch deutlicher ausgeführt. Das ist natürlich völlig klar, das wären Orte in Brandenburg, aber im Berliner Kreis. Aber der Brandenburger Bürger – und, ich denke mal, ich selbst auch – nehmen das vom eigentlichen Inhalt her ein bisschen anders wahr, dass nämlich der Berliner tatsächlich seine Besitzstände wahren will. Herr Dr. Battis hat sich ein bisschen geschämt. Ich schäme mich hier nicht, denn ich bin Brandenburger und nicht irgendwelchen Gewalten hier in Berlin unterworfen. – [Vors. Gram: Sie dürfen hier offene Worte finden!] – Ich sehe das auch so, dass man möglichst wenig aus Berlin herausgeben will. Und wenn man das in Oranienburg ansammelt, kommt das beim Bürger – da bin ich ganz sicher – so an: Die Berliner wollen von ihren Besitzständen nicht herunter.

Vors. Gram: Dazu Herr Prof. Bültmann? – Bitte!

Prof. Dr. Bültmann (Präsident der Finanzgerichte a. D.): Weil ich den Eindruck habe, dass möglicherweise falsche Vorstellungen entstanden sind. – Die Berliner haben nichts gegen eine Fusion der Länder. Ich habe nie einen Hehl daraus gemacht, dass ich dafür bin. Ich habe auch seinerzeit bei der Abstimmung dafür gestimmt, das will ich ganz offen sagen. Ich habe auch weiterhin nichts gegen eine Fusion – im Gegenteil, ich befürworte sie. Bei einer Fusion der Länder muss es aber um einen gerechten Ausgleich zwischen dem Land Brandenburg und Berlin gehen. Es geht nicht an, wenn über vorweggenommene Teile der Fusion verhandelt wird, dass ein Land eine feste Vorgabe macht und sagt: Das ist ein fester Block, darüber reden wir nicht. – Das ist das, was in Berlin die Bevölkerung und die Beteiligten sehr verärgert – auch das muss einmal zur Kenntnis genommen werden.

Und ich möchte noch eines betonen: Die Berliner Richterschaft des Finanzgerichts wendet sich nicht gegen eine Fusion. Sie ist auch nicht gegen ein Finanzgericht im Umland. Die Berliner Richterschaft würde notgedrungen auch nach Cottbus gehen, das ist keine Frage. Nur, es geht um die Wahrung der Belange der Bevölkerung in Berlin und im Umland. Wir müssen uns dabei auch ansehen: Was sind das für Kläger? – Eine große Zahl der Kläger sind Naturalpersonen – sie kommen nicht mit einem Steuerberater, sie kommen nicht mit einem Rechtsanwalt. Und die mündlichen Verhandlungen, jedenfalls in Berlin, werden sehr intensiv gestaltet. Man versucht, auf den Bürger sehr genau einzugehen. Ich habe immer gesagt: Wir sind ein Serviceunternehmen für die Berliner Bevölkerung. Das wird sehr intensiv gemacht. Deshalb sind wir auch bemüht, die Interessen auch der Berliner Bürgerinnen und Bürger und der Bürger im Umland von Berlin zur Geltung zu bringen. Das sind nicht egoistische Tendenzen, sondern das sind die berechtigten Belange, die wir zu wahren versuchen.

Vors. Gram: Danke schön! – Dann war das Kostenproblem noch offen, welche Kosten aus Ihrer Sicht nun wirklich entstehen. – Bitte, Frau Loth!

Frau Loth (Haupttrichterrat): Ich war auch bei der Veranstaltung in Brandenburg, wie Sie wissen, und ich habe – für mich überraschend – auch diese Unterlage über die Kosten erhalten, die ich, wie jeder weiß, natürlich nicht nachprüfen kann. Statistiken haben einfach den Nachteil: Man kann es nicht nachprüfen. – Wir können das nur aus unserer Sicht rekonstruieren und sind der Ansicht, dass durch die Umzüge eher mehr Kosten verursacht werden, aber dass praktisch die Fusion selbst keine Kostenersparnis, zumindest keine wesentliche Kostenersparnis, bringt. Wie gesagt, wo soll die liegen – bei dem einen Präsidenten, der eingespart wird? Ansonsten sehen wir keinerlei Kostenersparnis.

Ich möchte kurz zu den anderen Punkten Stellung nehmen. Einmal möchte ich klarstellen: Ich bin hier nicht nur Interessenvertreterin für die Kollegen, die weggehen müssen, sondern ich stehe hier auch für die Kollegen, die nicht weggehen, die gar nicht betroffen sind. – Das nur vorab.

Letztendlich auch noch der Hinweis auf Artikel 19 Abs. 4: Hier wurde gesagt, ich hätte gesagt, Artikel 19 Abs. 4 sei verletzt, weil er abgeschafft wird o. Ä. – Es geht mir darum: Warum muss man ohne sachliche Rechtfertigung den effektiven Rechtsschutz, den wir jetzt haben, einschränken? – So war meine Argumentation. Dass es woanders gemacht worden ist, ist in Ordnung, aber warum soll man ihn einschränken, wenn es dafür keinen Grund gibt? – Und erlauben Sie mir eine politische Bemerkung: Wir Richter sehen einfach nicht ein: Warum soll denn die Fusion der Gerichte vor der Fusion der Länder kommen? – Dazu habe ich noch kein einziges Argument gehört. Das ist für uns nicht nachvollziehbar. Und weil die Akzeptanz der Bürger gesehen wird, denke ich, ist auch ein Spiegelbild gegeben: Wenn alle Richterinnen und Mitarbeiter in den Gerichten, die gar nicht betroffen sind, auch gegen die Fusion der Fachobergerichte vor der Fusion der Länder sind, dann ist das ein Zeichen dafür, dass möglicherweise auch die Bevölkerung das nicht versteht.

Vors. Gram: Danke schön! Will zu den Kosten sonst noch jemand von Ihnen Stellung nehmen? – Bitte schön, Herr Weniger!

Herr Weniger (Steuerberaterkammer Berlin): Die Kostenreduktion – Sie hatten das angesprochen, Frau Loth – sehen wir auch nicht. Der Präsident – jetzt bezogen auf das Finanzgericht – fällt ja nicht weg. Er bleibt vorhanden; er ist gleichzeitig immer Vorsitzender eines Senats. Er könnte höchstens einige Stellen heruntergestuft werden, aber das wird man dienstrechtlich auch wieder nicht hinkriegen. Also, wir sehen auch nirgendwo effektive Kosteneinsparungen. Die Kosten des Umzuges werden auf Jahre hinaus wesentlich höher sein als das, was man da vielleicht einsparen könnte. Und wenn man jetzt bedenkt, dass hin und her gereist werden muss, auch wenn man z. B. jetzt Gerichtstage woanders abhält: Da müssen dann auch die Angestellten hinreisen, also die Sekretärinnen, Protokollführerinnen und was weiß ich. Also, Kosten entstehen da auch wieder, man kann das eigentlich gar nicht richtig ausrechnen. So richtig haben wir nirgendwo sehen können, dass man wirklich etwas einsparen kann.

Vors. Gram: Danke schön! – Bevor ich Herrn Ratzmann das Wort erteile: Waren sonst alle Fragen beantwortet? – Herr Dr. Lederer, bei Ihnen bin ich nicht ganz sicher: War alles beantwortet, oder fehlte noch etwas?

Abg. Dr. Lederer (PDS): Das war im Grunde beantwortet. Dadurch dass jetzt auch noch einmal klargestellt worden ist, dass es gar nicht so gemeint war, dass Artikel 19 Abs. 4 verletzt ist, ist meine Frage beantwortet.

Vors. Gram: Dann ist Herr Ratzmann an der Reihe – bitte schön!

Abg. Ratzmann (Grüne): Ich wollte auf diese Anregung, wie ich sie begriffen habe, zurückkommen und Herrn Bültmann fragen, ob damit nicht auch seinen Bedenken Rechnung getragen würde, wenn tatsächlich in einem Staatsvertrag – und so wollte ich es verstanden wissen: nicht als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, sondern als Aufforderung, als politisches Signal – noch enthalten sein würde, dass die Länder zum Beispiel die Möglichkeit eröffnen werden, also auch rein von den Fassilitäten her, über das Land verteilt eben auch Gerichtstage abzuhalten, ob damit nicht auch dem Bedürfnis der Bevölkerung, dann mit ihrem Anliegen ortsnah vor ein Gericht zu treten, Rechnung getragen werde und ob es nicht auch sinnvoll sei aus Ihrer Sicht, dieses Signal dann in einem Staatsvertrag zu geben.

Vors. Gram: Bitte schön, Herr Prof. Bültmann!

Prof. Dr. Bültmann (Präsident der Finanzgerichte a. D.): Ich glaube nicht, dass es erforderlich ist, in einem Staatsvertrag dazu Regelungen aufzunehmen. Ich stimme Herrn Hartig zu, dass die Finanzgerichtsordnung diese Möglichkeiten jetzt schon eröffnet. Und auch in Berlin wird natürlich von der Möglichkeit, Einzelrichtersitzungen anzuberaumen, rege Gebrauch gemacht. Die Zahl der Einzelrichtersitzungen ist immer mehr angewachsen. Es waren erst 20 % bis 30 %, inzwischen liegt der Prozentsatz bei über 50 %. Insofern bedarf es nicht der Aufnahme im Staatsvertrag. Ich hätte auch Bedenken gegen die Aufnahme im Staatsvertrag, denn die Frage, welche Sitzungen in welcher Reihenfolge in welcher Form abgehalten werden, müssen die

Richter in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden und können nicht durch einen Staatsvertrag oder sonstige Weisung präjudiziert werden. Insofern sind wir uns, glaube ich, einig.

Die Frage, ob damit den Bedenken nicht ein Teil der Schärfe genommen wird, möchte ich mit Ja und Nein beantworten. Natürlich kann ein gemeinsames Finanzgericht in Cottbus anschließend über die Dörfer ziehen und kann mal in Neuruppin, häufiger in Berlin Sitzungen abhalten, auch in Pritzwalk oder an anderen schönen Orten. Ich muss aber die Gegenfrage stellen: Was soll das? – Kann man es dann nicht bei zwei Gerichten belassen, nämlich in Cottbus und in Berlin, um diese Reisetätigkeit einzuschränken? Ich darf darauf hinweisen, dass jedenfalls in der Anfangszeit des Finanzgerichts Brandenburg viele Sitzungen dieser Art in Berlin durchgeführt worden sind, was wir sehr begrüßt haben, was wir auch sehr unterstützt haben. Warum soll man dann nicht die beste Lösung nehmen, es bei zwei Finanzgerichten belassen und nur den Zuständigkeitsbereich anders schneiden? Das ist für alle Bevölkerungskreise letztlich noch deutlich besser.

Vors. Gram: Danke schön! – Verehrte Damen und Herren Kollegen! Liebe Gäste! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf mich noch einmal herzlich bei Ihnen für die Bereitschaft bedanken, uns hier Rede und Antwort zu stehen. Ich gehe davon aus, dass Sie uns gegebenenfalls auch noch einmal zur Verfügung stehen; denn wir haben heute auf sehr hohem Niveau viele neue Aspekte erfahren, die sich dann setzen werden, wenn wir das Wortprotokoll gelesen haben – da wird man noch einiges, was beim gesprochenen Wort überhört wird, vertieft nacharbeiten, das kennen wir hier im Ausschuss –, so dass Sie bitte Verständnis dafür haben, wenn wir uns gegebenenfalls noch einmal an Sie wenden. Sie sind gern weiterhin Gäste unseres Ausschusses, wenn Sie aber anderen Tätigkeiten nachgehen oder auch den Nachhauseweg antreten wollen, sind Sie mit Dank entlassen. – Vielen Dank!

Liebe Kollegen, jetzt ist die Frage: Wie gehen wir hiermit um? – Wir haben das Wortprotokoll – da hat Herr Dr. Felgentreu eine Idee. – Bitte schön!

Abg. Dr. Felgentreu (SPD): Die Kollegen von FDP und CDU hatten ja schon Interesse angemeldet, vor allem die verfassungsrechtlichen Fragen, die aufgeworfen sind, noch einmal durch ein WPD-Gutachten prüfen zu lassen. Da wir jetzt ein bisschen Zeit haben, weil die Sommerpause vor unserer nächsten Rechtsausschusssitzung liegt, habe ich dagegen keine Einwände, das können wir gern machen. Ich würde nur darum bitten, dass wir das so terminieren, auch mit dem Auftrag an den WPD, dass wir das allerspätestens eine Woche vor der nächsten Rechtsausschusssitzung haben, dass wir das Thema auf die nächste Tagesordnung nehmen, damit wir ergebnisorientiert diskutieren können. Ich glaube, das sind wir auch dem Vertrags- und Verhandlungspartner in Brandenburg schuldig, dass wir das jetzt nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag hinauszögern, den ganzen Entscheidungsprozess.

Vors. Gram: Ich sehe an den Mienen der Kollegen von FDP und CDU, dass wir so verfahren. Wir werden dann sehen, dass wir mit den Auswertungen der heutigen Anhörung einen prüffähigen Auftrag erteilen – das waren ja doch verschiedene Aspekte – und sehen zu, dass das dann so gemacht wird. Herr Christen notiert das, dass das dann vor der nächsten Sitzung stattfindet.

Es meldet sich die Frau Senatorin zu Wort – selbstverständlich, jederzeit, bitte sehr!

Frau Bm Schubert (Just): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe eine Bitte: Ich habe vor etwa vier oder fünf Wochen das erste Mal und vor zwei Wochen noch einmal angeboten, die Fachleute unseres Hauses, die auch in den einzelnen Arbeitsgruppen gewesen sind, spezielle Themen, insbesondere auch die Kostenfrage, aber auch die Frage aus dem Deutschen Richtergesetz und ähnliche Dinge, die heute angeklungen sind, vorzustellen und mit Ihnen noch einmal zu diskutieren, wenn es dort Fragen gibt. Ich weiß, dass bezüglich bestimmter Punkte Unklarheiten gewesen sind. Wir haben da nachgeliefert. Wir haben die Kostenaufstellung geliefert. Ich habe keinerlei Nachricht bekommen, ob das angekommen ist, oder aber, ob man von meinem Gesprächsangebot Gebrauch macht. Ich biete es noch einmal an, insbesondere jetzt, wo wir etwas Zeit gewonnen haben, dass diese Fragen im Vorhinein ausgeräumt werden, wenn Sie solche haben. Ich glaube nicht, dass es Sinn macht, dass wir in der nächsten Rechtsausschusssitzung dann zwar über die Verfassungsmäßigkeit gesprochen haben können, aber dass die anderen Fragen, die tatsächlicher Natur sind, dann immer noch offen sind – ich denke jetzt nur an die Rekrutierung ehrenamtlicher Richter in den verschiede-

nen Fachgerichtsbarkeiten und ähnliche Dinge. Ich biete nach wie vor an, mit den Fachleuten zu kommen, aber ich bitte da wirklich um eine Nachricht von Ihnen.

Vors. Gram: Kollege Meyer!

Abg. Meyer (FDP): Das nehmen wir gern auf, allerdings sollten wir erst das Wortprotokoll abwarten, um dann auch wirklich gut vorbereitet, in so ein Gespräch gehen zu können.

Vors. Gram: Das hatte ich vorhin schon gesagt, dass das möglicherweise aneinander vorbeigelaufen ist: Für ein Gespräch stehen wir immer zur Verfügung, das ist keine Frage. – Herr Christen hat mich gerade darauf aufmerksam gemacht, dass es am günstigsten wäre, wenn der Ausschuss das WPD-Gutachten in Auftrag gibt. Wollen wir das heute generell formulieren – im Hinblick auf das, was wir gehört haben: die Artikel 82, 83, 96, 97, 19 Abs. 4? – Dann können wir dem WPD das Wortprotokoll zur Verfügung stellen, und dann wissen sie, worum es da geht. Dann wird Herr Christen das etwas näher ausformulieren, damit wir dann alle verfassungsrechtlichen Aspekte, die wir heute gehört haben, darin haben. Einverstanden? – Und das wird dann noch einmal zusammengestellt. Also, ich habe jetzt als Normen die Artikel 82, 83, 96 und 97 im Kopf und Artikel 19 Abs.4 Grundgesetz. Und Artikel 109 Grundgesetz habe ich auch gehört – aber wir wollen es auch nicht übertreiben. Also, dass wir das im Lichte dieser Vorschriften sehen, was da wirklich gewünscht ist, und dass wir den Artikel 82 Abs. 3 und seine Praktikabilität dort mit einbeziehen. – Außer dem Kollegen Meyer sind alle einverstanden – bitte schön!

Abg. Meyer (FDP): Ich bin grundsätzlich auch damit einverstanden, aber vielleicht könnten die einzelnen Fraktionen bis nächste Woche, wenn noch konkrete, spezielle Fragen sind, diese formlos nachreichen, dass das aufgenommen werden kann.

Vors. Gram: Herr Christen schickt den Entwurf herum, und dann kann jeder noch ein bisschen herumbasteln. Ich will nur den Grundsatzbeschluss gefasst haben, dass wir das Gutachten alle in Auftrag geben; denn das war heute teilweise wirklich harter Tobak, und das muss man einfach nachbereiten. – Gut, dann darf ich mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

Punkt 5 der Tagesordnung (alt 4)

Antrag der Fraktion der Grünen
Betreuung von Fernstudierenden sichern
Drs 15/2522

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.